



Ausbildungsbausteine für die Berufsausbildung zum/zur Maler/-in und Lackierer/-in Bauten- und Objektbeschichter/-in

Inhalt

[Allgemeine Vorbemerkungen](#)

[Berufsspezifische Vorbemerkungen](#)

[Ausbildungsbausteinstruktur](#)

[**Ausbildungsbaustein 1** \(Arbeitsplätze einrichten und Oberflächen vorbereiten\)](#)

[**Ausbildungsbaustein 2** \(Oberflächen herstellen und bearbeiten\)](#)

[**Ausbildungsbaustein 3** \(Dämmmaterialien einbauen, Montagearbeiten ausführen und Baufugentechniken einsetzen\)](#)

[**Ausbildungsbaustein 4** \(Schutzbeschichtungen und Instandsetzungsmaßnahmen ausführen\)](#)

[**Ausbildungsbaustein 5** \(Energiespar-, Bautenschutz- und Instandhaltungsmaßnahmen durchführen\)](#)

[**Ausbildungsbaustein 6** \(Innenräume, Fassaden und Objekte gestalten\)](#)

Anlagen

- [Ausbildungsordnung](#)
- [Rahmenlehrplan](#)

Allgemeine Vorbemerkungen

1. Der Auftrag

Ausgehend von Überlegungen im Innovationskreis Berufliche Bildung (IKBB) hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) das Bundesinstitut für Berufsbildung beauftragt, auf der Basis der jeweils geltenden Ausbildungsordnung *bundeseinheitliche* und *kompetenzbasierte* Ausbildungsbausteine für folgende Ausbildungsberufe zu entwickeln:

Aus dem Bereich Industrie und Handel:

- Kaufmann/-frau im Einzelhandel, Verkäufer/-in
- Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung,
- Fachkraft für Lagerlogistik, Fachlagerist/-in
- Industriemechaniker/-in,
- Elektroniker/-in für Betriebstechnik,
- Chemikant/-in

Aus dem Bereich des Handwerks:

- Kraftfahrzeugmechatroniker/-in,
- Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk,
- Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik,
- Elektroniker/-in Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik,
- Maler/-in und Lackierer/-in, Bauten- und Objektbeschichter/-in

2. Konzept zur Entwicklung kompetenzbasierter Ausbildungsbausteine

Für die Entwicklung der Ausbildungsbausteine gelten die folgenden Eckpunkte:

a) Entwicklung aus anerkannten Ausbildungsberufen

Die Ausbildungsbausteine eines Berufes werden aus der dem Beruf zugrunde liegenden aktuellen *Ausbildungsordnung* (AO) und dem darin enthaltene *Ausbildungsrahmenplan* (ARP) entwickelt und umfassen die darin vorgeschriebenen (Mindest-) Inhalte vollständig. Die Inhalte des entsprechenden Rahmenlehrplans (RLP) der Berufsschulen wurden bei der Bausteinentwicklung ebenfalls berücksichtigt.

b) Orientierung am Konzept der beruflichen Handlungsfähigkeit

Bei der Entwicklung der Ausbildungsbausteine sind die Regelungen des §1 Abs. 3 BBiG bestimmend. Das bedeutet, dass „*die Berufsausbildung ... die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt*

notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln“ hat. Auch die Ausbildungsbausteine beinhalten berufstypische und einsatzgebietspezifische Arbeits- oder Geschäftsprozesse, die konzeptionell eine Integration von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten vorsehen, die im Ausbildungsrahmenplan (ARP) des jeweiligen Ausbildungsberufes vorgegeben sind.

c) Orientierung an einem umfassenden Kompetenzverständnis

Den Entwicklungsarbeiten liegt ein Kompetenzverständnis zugrunde, das sich am Lernfeldkonzept der Kultusministerkonferenz (KMK) orientiert. Handlungskompetenz wird danach verstanden als *„... die Bereitschaft und Fähigkeit des einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz.“¹*

d) Inhaltliche Gestaltung und Struktur der Bausteine

Die Ausbildungsbausteine sind inhaltlich sinnvolle *Teilmengen* der AO, ARP und RLP, die an den Prinzipien einer *vollständigen beruflichen Handlungsfähigkeit* ausgerichtet sind und sich am „*Handeln in Situationen*“ orientieren. Sie bilden berufstypische und einsatzgebietsübliche *Arbeits- und Geschäftsprozesse* ab, die das berufliche Handeln der ausgebildeten Fachkräfte in ihrer Gesamtheit maßgeblich bestimmen.

Kriterium für den Zuschnitt der Ausbildungsbausteine ist der den Beruf prägende oder im beruflichen Einsatzgebiet übliche Arbeits- und/oder Geschäftsprozess. In jedem Baustein werden mindestens die Qualifikationen vermittelt, die notwendig sind, um die Kompetenzen in dem jeweiligen beruflichen Handlungsfeld abzusichern.

Bei komplexen Prozessen wurden *Teilungen* vorgenommen, wobei jeweils das *Prinzip der vollständigen Handlung* beachtet wurde. Ob „geteilte“ Arbeitsprozesse als getrennte Bausteine oder als systematisch miteinander verbundene Qualifikationseinheiten unter einem „Bausteindach“ konzipiert wurden, ist stets fachlich entschieden worden.

Der Dimensionierung und der Zahl der Bausteine eines Berufes liegen keine allgemein gültigen Regeln zu Grunde.. Entscheidend ist vielmehr, dass

- die „Realität des Berufes“ die didaktische Logik seiner Ausbildung gewahrt wird:.

¹ Handreichungen der KMK 2000, S. 9

- im ARP isoliert formulierte Tätigkeiten, Techniken oder Verfahren mit den im ARP an anderer Stelle geregelten übergeordneten Qualifikationsanforderungen zu sinnvollen didaktischen, handlungsorientierten Einheiten –idealerweise in Form von Arbeits- und Geschäftsprozessen- neu zusammengesetzt werden;
- die Struktur darauf abzielt, die Absolventen/-innen zu einer Abschlussprüfung zu führen.

3. Der Prozess der Entwicklung und Konstruktion von Ausbildungsbausteinen

3.1. Organisatorische Rahmenbedingungen

Die Entwicklung der Ausbildungsbausteine erfolgte in enger Kooperation mit Experten aus den einzelnen Berufen sowie mit Beteiligung der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft, der Gewerkschaften, der Länder und der Bundesressorts.

3.2. Inhaltliche Gestaltung und Strukturierung

a) Abgrenzung berufstypischer Arbeits- und Geschäftsprozesse und Zuordnung zum Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan

Ausgehend vom in der AO vorgegebenen Ausbildungsberufsbild sind zunächst *berufstypische Arbeits- und/oder einsatzgebietsübliche Geschäftsprozesse* definiert worden. Sie bilden die inhaltliche Vorgabe bzw. Eingrenzung für die Entwicklung der Ausbildungsbausteine. Das jeweilige Ausbildungsprofil und die Lernfelder des dazugehörige RLP wurden unterstützend hinzugezogen. Jedem dieser Arbeitsprozesse sind anschließend die entsprechende Lernziele aus dem ARP sowie dem RLP zugeschrieben worden.

Dabei repräsentieren die Bausteine berufstypische und einsatzgebietsübliche Arbeits- und Geschäftsprozesse. Sie werden innerhalb des Bausteins vollständig – von einfachen Teilaufgaben bis zu komplexen Prozessen, von einfachen Vorkenntnissen bis zur Qualitätskontrolle – vermittelt.

Die Ausbildungsinhalte der sog. Standard-Berufsbildpositionen

in den gewerblich-technischen Ausbildungsberufen:	in den kaufmännisch-dienstleistenden Ausbildungsberufen:
<ul style="list-style-type: none"> • Berufsbildung, 	
<ul style="list-style-type: none"> • Arbeits- und Tarifrecht, 	

<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, 	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
<ul style="list-style-type: none"> • Umweltschutz, 	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltschutz

sind stets immanente Bestandteile aller Bausteine, auch dann, wenn sie nicht explizit erwähnt sind. Sie sind während der gesamten Ausbildung integriert zu vermitteln. Werden trotzdem einige Inhalte in einzelnen Bausteinen ausdrücklich erwähnt, dann erfolgt dies aufgrund der besonderen Bedeutung dieser Positionen im Zusammenhang mit dem dargestellten Arbeits- und Geschäftsprozess, wie dies z.B. bei Arbeitssicherheit oder besonderen ökologischen Anforderungen der Fall sein kann.

Zum besseren Verständnis wurden für jeden Baustein einleitend die zugrunde gelegten Arbeits- oder Geschäftsprozesse und deren Zusammenhang zum Gesamtprofil des Berufes formuliert und begründet. In dem Zusammenhang wurde auch die angemessene *Dauer der Vermittlung* bestimmt, wobei der Zeitrahmen im allgemeinen in einer Marge angegeben wird, um den Ausbildern eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Die Summe der Mittelwerte aller Baustein-Zeiten entspricht in jedem Fall der Regelausbildungsdauer. Keine Margen-Angaben gibt es hingegen bei den Berufen, in denen nach der AO für Wahlqualifikationseinheiten feste Ausbildungszeiten vorgegeben sind, wie z.B. bei den Ausbildungsberufen Chemikant/in und Kaufmann/-frau im Einzelhandel.

b) Zeitliche Abfolge (Sequenzierung) der Bausteine

In einem zweiten Schritt wurde die Zuordnung und Abfolge dieser Bausteine zueinander bestimmt. In dem Zusammenhang wurde ausgehend von den berufstypischen Spezifikationen die Struktur der Bausteine festgelegt. Dabei wurde stets geprüft,

- ob ein Einleitungs-Baustein erforderlich ist, bei dem die wesentlichen Grundlagen des Berufes vermittelt werden sollen (z.B. Überblick über Prozesse, Kunden, ggf. kaufmännische Steuerung) und der Voraussetzung für die Vermittlung weiterer Bausteine ist oder
- ob die Vermittlung von „Grundlagen“ in die einzelnen Bausteine integriert werden kann,
- und/oder ob am Ende ein Integrations-Baustein angeboten werden soll, der eine Klammer über die zuvor vermittelten Einzel-Bausteine darstellen und die Gesamt-Beruflichkeit sicherstellen könnte.

Bei Berufen mit identischen Ausbildungsinhalten oder weitgehenden Übereinstimmungen wurden - soweit möglich – auch gemeinsame

Ausbildungsbausteine entwickelt. Wahlbausteine oder andere fachliche Spezialisierungen sind gesondert berücksichtigt worden.

Die in den AOs festgelegten Prüfungsregelungen der einzelnen Berufe bleiben unberührt. Bei der Schneidung der Bausteine wurde deshalb darauf geachtet, dass alle Inhalte, die für die Zwischenprüfung (bzw. den Teil 1 der Abschlussprüfung) relevant sind, auch entsprechend ausgewiesen werden. Dies ist erforderlich, um eine Überführung aus der Baustein-Qualifizierung in eine reguläre betriebliche Ausbildung ermöglichen zu können.

c) Beschreibung der Kompetenzen

In einem weiteren Schritt wurden für die einzelnen Ausbildungsbausteine Kompetenzen beschrieben. Dabei wurde im Wesentlichen das im Lernfeldkonzept enthaltene Kompetenzverständnis zugrunde gelegt. Dazu wurden die Lernziele des ARP in Lernergebnisse „umformuliert“ und bei der Beschreibung der Inhalte (Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten einschl. Einstellungen) die Kompetenzdimensionen (Fachkompetenz, Sozialkompetenz, Personalkompetenz) berücksichtigt.

Die Beschreibung der Kompetenzen umfasst den Gegenstandsbezug sowie den Subjekt- und Handlungsbezug. Die Kompetenzen werden *lernergebnisorientiert* beschrieben, d. h. sie geben an, was ein Lernender/ eine Lernende nach Absolvierung des Bausteins „können“ soll. Um für technologische oder organisatorische Veränderungen offen zu sein, wurden die Kompetenzen auf einem *angemessenen Abstraktionsniveau* formuliert.

d) Beschreibung von Beispielen für die Umsetzung

Zum besseren Verständnis der Kompetenzen und als Anregung für die Umsetzung der Ausbildungsbausteine wurden jeweils Konkretisierungen anhand von relevanten Beispielen vorgenommen.

e) Hinweise zur Lernergebnis- und Kompetenzfeststellung

Nach Absolvierung eines oder mehrerer Ausbildungsbausteine sollen die Lernergebnisse und der Erwerb der Kompetenzen in geeigneter Weise dokumentiert werden.

Berufsspezifische Vorbemerkungen

1. Zugrundeliegender Ausbildungsberuf

Die im Rahmen der BMBF – Pilotinitiative Altbewerber entwickelten Ausbildungsbausteine für das Gewerk Maler und Lackierer beziehen sich sowohl auf den Ausbildungsberuf **Bauten- und Objektbeschichter/-in** (2 Jahre Ausbildungszeit) als auch auf den Ausbildungsberuf **Maler und Lackierer/-in** mit der **Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung** (3 Jahre Ausbildungszeit). Die Ausrichtung auf diese Fachrichtung trägt dem Sachverhalt Rechnung, dass damit die ausbildungstärkste Fachrichtung abgedeckt wird.

Die Ausbildungsbausteine für die Ausbildungsberufe Maler/-in und Lackierer/-in sowie Bauten- und Objektbeschichter/-in basieren auf der Ausbildungsordnung (AO) vom 03.07.2003 (BGBl I S. 1064) insbesondere dem darin enthaltenen Ausbildungsrahmenplan (ARP) und dem Rahmenlehrplan (RLP) der KMK vom 16.05.2003. Diese Ordnungsmittel enthalten alle die im Ausbildungsberufsbild der AO angegebenen Inhalte der Ausbildung.

2. Schneidung der Ausbildungsbausteine

Für den Zuschnitt der Bausteine werden typische Arbeits- und Geschäftsprozesse des Berufs identifiziert. Sie stellen zusammenhängende und abgrenzbare Handlungsfelder der beruflichen Praxis dar und enthalten die inhaltlich sinnvollen Teilmengen des ARP und des RLP.

Nach der geltenden AO sind die Ausbildungsinhalte des ersten Ausbildungsjahres Gegenstand der Zwischenprüfung zum/zur Bauten- und Objektbeschichter/-in und der ersten beiden Ausbildungsjahre Gegenstand der Abschlussprüfung zum/zur Bauten- und Objektbeschichter/-in, die gleichzeitig auch als Zwischenprüfung für den Beruf Maler/-in und Lackierer/-in gilt. Diese Vorgaben wurden bei der Schneidung berücksichtigt.

Ergebnis dieser Überlegungen sind folgende sechs Ausbildungsbausteine:

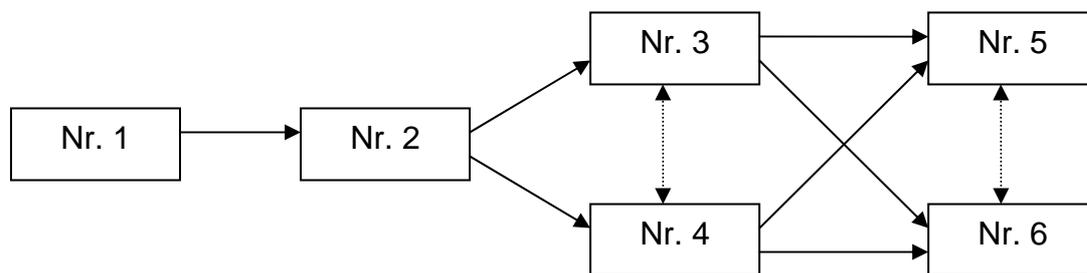
1. Arbeitsplätze einrichten und Oberflächen vorbereiten (**22 Wochen**)
2. Oberflächen herstellen und bearbeiten (**30 Wochen**)
3. Dämmmaterialien einbauen, Montagearbeiten ausführen und Baufugentechniken einsetzen (**17 Wochen**)
4. Schutzbeschichtungen und Instandsetzungsmaßnahmen ausführen (**35 Wochen**)
5. Energiespar-, Bautenschutz- und Instandhaltungsmaßnahmen durchführen (**26 Wochen**)

6. Innenräume, Fassaden und Objekte gestalten (26 Wochen)

3. Ausbildungsdauer und zeitliche Abfolge

Die Ausbildungsordnung gibt einen Zeitrahmen von drei Jahren für die Ausbildung zum/zur Maler/in und Lackierer/in bzw. und zwei Jahren zum /zur Bauten- und Objektbeschichter/in vor. Diese Gesamtzeit wird durch die Gestaltung der Bausteine abgedeckt.

Die folgende Grafik gibt Hinweise für eine sinnvolle Reihenfolge bei der Vermittlung der Bausteine.



Die Ausbildungsbausteine sind so gestaltet, dass die Inhalte der ersten vier Bausteinen grundsätzlich zur Durchführung der Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Bauten und Objektbeschichter/-in, die gleichzeitig auch als Zwischenprüfung für den Ausbildungsberuf Maler/-in und Lackierer/-in gilt, geeignet sind.

Der erfolgreiche Kompetenzerwerb dieser ersten vier Bausteine ist die Voraussetzung für die weitere Vermittlung der Inhalte der Bausteine 5 und 6, die in der Reihenfolge variieren können.

Die bei jedem Baustein angegebenen Umsetzungsbeispiele geben exemplarische Anregungen aus der Praxis für konkrete Arbeitsaufträge zur Umsetzung der Bausteine.

4. Eingebundene Experten

Bei der Entwicklung der Ausbildungsbausteine haben vier Gutacher/innen der betrieblichen Ausbildungspraxis und der Berufsschule mitgewirkt.

**Bausteinstruktur des Ausbildungsberufes
Maler/- in u. Lackierer/- in**

Zeit	Nr.	Bezeichnung der Ausbildungsbausteine	Dauer (Zeitraumen in Wochen)	Zuordnungen (Schwerpunkt)		Stellung in der Gesamtausbildung
				ARP (Berufsbild-Nr)	RLP (Lernfeld-Nr)	
1. Jahr	1	Arbeitsplätze einrichten und Oberflächen vorbereiten	22	I/4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11	1, 2 und 3	Einstiegsoption Voraussetzung: Keine Nachfolgend: Nr. 2
	2	Oberflächen herstellen und bearbeiten	30	I/10, 11, 12a-d, f, g, 13	3 und 4	Voraussetzung: Nr. 1 Nachfolgend: Nr. 3 oder 4
<i>Möglichkeit zur Zwischenprüfung Bauten- und Objektbeschichter/-in nach 12 Monaten bzw. 52 Wochen</i>						
2. Jahr	3	Dämmmaterialien einbauen, Montagearbeiten ausführen und Baufugentechniken einsetzen	17	I/3a, b, d I/4a-d; I/12 e II/2a - c II/6a, c - e II/7b, d, f, g	7	Voraussetzung: Nr. 1 und 2 Nachfolgend: Nr. 4 oder 5 oder 6
	4	Schutzbeschichtungen und Instandsetzungsmaßnahmen ausführen	35	II/2a - c II/3b, c, d, f, h, g II/4a - h II/5d, e, g II/7a, e II/8a, f; II/9d	7	Voraussetzung: Nr. 1 bis 3 Nachfolgend: Nr. 3 oder 5 oder 6
<i>Möglichkeit zur Abschlussprüfung Bauten- und Objektbeschichter/-in (= Zwischenprüfung Maler/in und Lackierer/in) nach 24 Monaten bzw. 104 Wochen</i>						
3. Jahr	5	Energiespar-, Bautenschutz- und Instandhaltungsmaßnahmen durchführen	26	III/1a - c III/2b, c III/5a - k III/6a, c, d, e III/7a-c II/4a - c, f II/7b	7 11	Voraussetzung: Nr. 1 – 4 bzw. bestandene Abschlussprüfung Bauten- und Objektbeschichter/-in
	6	Innenräume, Fassaden und Objekte gestalten	26	III/1a III/2a - d III/3d - g III/4a, b III/7a, c	9 10 12	Voraussetzung: Nr. 1 – 4 bzw. bestandene Abschlussprüfung Bauten- und Objektbeschichter/-in
Abschlussprüfung Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin nach 36 Monaten bzw. 156 Wochen						

Ausbildungsberuf	Maler und Lackierer / Malerin und Lackiererin; Bauten- und Objektbeschichter / Bauten- und Objektbeschichterin	
Ausbildungsbaustein	Nr 1	Arbeitsplätze einrichten und Oberflächen vorbereiten
Begründung und Hintergründe für die Abgrenzung des Bausteins	Als auftragsbezogene Einstiegstätigkeiten werden Arbeitsplätze unter Beachtung von Arbeitsschutzvorschriften, der Gefährdung Dritter und der Umwelt eingerichtet und Oberflächen vorbereitet. Diese Tätigkeiten werden als Grundlage für alle folgenden Arbeiten angesehen und sind Voraussetzung für den Berufseinstieg.	
Vermittlungsdauer	22 Wochen	
Stellung in der Gesamtausbildung	Einstiegsbaustein - Voraussetzung für alle weiteren Bausteine	

Inhalte des Ausbildungsbausteins:

Lfd. Nr.	Beschreibung der Kompetenzen	Bezug zu	
		ARP (Berufsbild-Nr)	RLP (Lernfeld-Nr)
1	Die Lernenden führen Arbeiten kundenorientiert durch, nehmen Wünsche und Einwände von Kunden entgegen, informieren sich über das Zusammenwirken der an der Auftragsplanung und -abwicklung Beteiligten, führen mit diesen arbeitsbezogene Gespräche und planen den Arbeitsablauf	I/5a - d	1 2 3
2	Die Lernenden erfassen Vorgaben aus Arbeitsaufträgen, prüfen ihre Umsetzbarkeit und berücksichtigen dabei Informationen aus technischen Unterlagen, Betriebs- und Gebrauchsanleitungen, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen. Dabei nutzen sie unterschiedliche Informations- und Kommunikationssysteme. Sie fertigen Skizzen an, erstellen Farbmuster, lesen Pläne und Zeichnungen und ermitteln Mengen	I/4a - d I/5a - d I/6a - c I/7a - i I/8a - e	1 2 3
3	Die Lernenden richten ihren Arbeitsplatz ein, sichern und unterhalten ihn und lösen ihn nach Auftragsabschluss auf. Bei der Einrichtung des Arbeitsplatzes erkennen sie die Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit und ergreifen Maßnahmen zur Gefährdungsvermeidung. Sie beurteilen Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung, wählen Leitern und Gerüste aus, prüfen diese auf Verwendbarkeit und bauen sie auf und ab. Sie tragen durch Anwenden der für den Betrieb geltenden Regelungen des Arbeits- und Umweltschutzes zur Vermeidung betriebsbedingter Belastungen von Mensch und Umwelt bei. Dabei nutzen sie Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung, vermeiden Abfälle und führen Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zu.	I/3a - d I/4a - d I/6a - c I/8a - e	1 2 3
4	Sie prüfen und beurteilen Untergründe, führen Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte aus und bereiten Untergründe für nachfolgende Bearbeitungen vor. Dafür wählen sie Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen aus und bedienen diese. Sie unterscheiden Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe, wählen diese für den Arbeitsauftrag aus, stellen sie am Arbeitsplatz bereit und verarbeiten diese.	I/9a - d I/10a - e I/11a - f	1 2 3

Beispiele für die Umsetzung:

Lfd. Nr.	Beschreibung der Beispiele
Zu 1	Die Lernenden übernehmen den Kundenauftrag, berücksichtigen Wünsche und Einwände des Kunden. Sie informieren sich über das Zusammenwirken der an der Auftragsplanung und – abwicklung Beteiligten. Dabei sind betriebliche und örtliche Gegebenheiten zu beachten
Zu 2	Die Lernenden informieren sich aus Arbeitsanweisungen. Sie ermitteln Kennwerte und Daten aus technischen Merkblättern und Plänen; hierzu nutzen sie analoge und digitale Techniken. Sie lesen Baupläne und erstellen vom Objekt Skizzen und räumliche Darstellungen, fertigen Farbmuster und präsentieren sie dem Kunden. Sie berechnen ihren Arbeitszeitaufwand und ihren Materialbedarf.
Zu 3	Die Lernenden analysieren den Kundenauftrag und richten Arbeitsplätze nach vorliegenden Arbeitsunterlagen ein und identifizieren metallische und nicht-metallische Untergründe: NE-Metalle, E-Metalle, Putze, Betone, Trockenbaustoffe, Holz und Holzwerkstoffe sowie Kunststoffe. Bei der Ausführung gefahrgeneigter Tätigkeiten wenden sie die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen an und vermeiden Gefährdung Dritter sowie der Umwelt.
Zu 4	Die Lernenden beurteilen durch in Augenscheinnahme die Beschaffenheit der zu bearbeitenden Untergründe. Dabei stellen sie Unregelmäßigkeiten fest. Zur Vorbereitung des Untergrundes verwenden sie Werk- und Hilfsstoffe sowie Beschichtungsstoffe: Entschichtungs- und Entfettungsmittel, Grundierungen, Imprägnierungen und Haftvermittler sowie Putze, Spachtelmassen, Dichtstoffe und Schleifmittel. Dazu gebrauchen sie Werkzeuge und bedienen Geräte, Maschinen und Anlagen: Entschichtungs-, Applikationswerkzeuge, -geräte und – maschinen. Sie setzen zur Herstellung der Untergründe Entschichtungs- und Applikationsverfahren ein: mechanische, thermische und chemische Entschichtungsverfahren; manuelle und maschinelle Applikationsverfahren.

Ausbildungsberuf	Maler und Lackierer / Malerin und Lackiererin Bauten- und Objektbeschichter / Bauten- und Objektbeschichterin	
Ausbildungsbaustein	Nr 2	Oberflächen herstellen und bearbeiten
Begründung und Hintergründe für die Abgrenzung des Bausteins	Nach Prüfung und Vorbereitung der Untergründe werden unter Beachtung der Untergrundbeschaffenheit, des Untergrundalters und der Untergrundart Oberflächen hergestellt und gestaltet. Diese Arbeiten bestimmen Oberflächenbeschaffenheit, -güte und -aussehen.	
Vermittlungsdauer	30 Wochen	
Stellung in der Gesamtausbildung	Baut zwingend auf Baustein 1 auf und stellt gleichzeitig die Voraussetzung für alle folgenden Bausteine dar	

Inhalte des Ausbildungsbausteins:

Lfd. Nr.	Beschreibung der Kompetenzen	Bezug zu	
		ARP (Berufsbild-Nr)	RLP (Lernfeld-Nr)
1	Die Lernenden wählen nach Prüfung der Untergrundbeschaffenheit, des –alters und der –art Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe für den Arbeitsauftrag aus, stellen sie am Arbeitsplatz bereit und verarbeiten diese. Sie bereiten die Werk- und Hilfsstoffe entsprechend dem geplanten Arbeitsauftrag und der technischen Vorgaben vor, mischen Farbtöne, gleichen diese ab und führen Beschichtungen in unterschiedlichen Applikationsverfahren aus.	I/10a - e I/11a - f I/12a - d, f, g	3 4
2	Die Lernenden gestalten Oberflächen mit form- und strukturegebenden Putz- und Spachteltechniken, Spritz-, Roll-, Streich- und Lackiertechniken sowie mit Klebetechniken. Sie stellen Vorlagen für dekorative Gestaltungselemente her, übertragen diese maßstabsgerecht und legen sie farbig aus	I/12a - d, f, g	3 4
3	Die Lernenden überprüfen ihre fertige Arbeitsleistung nach Vorgaben des Kundenauftrages und des betrieblichen Qualitätsstandards und erstellen einen schriftlichen Arbeitsbericht	I/13a - c	3 4

Beispiele für die Umsetzung:

Lfd. Nr.	Beschreibung der Beispiele
Zu 1	Die zu beschichtenden Untergründe werden durch in Augenscheinnahme auf Festigkeit, Haftung und Feuchtigkeit sowie auf Unregelmäßigkeiten wie Riefen, Kratzer, Dellen, Löcher, Risse und Farbtonunterschiede geprüft. Die bereitgestellten Hilfs- und Beschichtungsstoffe werden auf Vollständigkeit, Produktgefährlichkeit und Verarbeitbarkeit geprüft und in Abhängigkeit vom Applikationsverfahren vorbereitet. Dabei berücksichtigen sie ökonomische und ökologische Aspekte. Sie mischen Farbtöne und gleichen diese mit den Vorgaben ab
Zu 2	Die Lernenden setzen Gestaltungsgrundsätze von Farbe und Form um und nutzen den Einfluss unterschiedlicher Strukturen auf die optische Wirkung der Oberfläche. Zum maßstabgerechten Übertragen erstellen sie manuell und digital Vorlagen. Sie beschichten, bekleiden, kleben und montieren mit unterschiedlichen Materialien. Die zur Ausführung benötigten Werkzeuge, Geräte und Maschinen für die Putz-, Spachtel-, Spritz-, Roll-, Streich-, Lackier-, Klebe-, Spann- und Montagetechniken setzen sie bedarfsgerecht ein, reinigen und warten sie.
Zu 3	Zur Optimierung der Kundenzufriedenheit vergleicht der Lernende das Arbeitsergebnis mit den Vorgaben des Kundenauftrages und den betrieblich festgelegten Qualitätsstandards. Durch Fehleranalyse und -feststellung trägt er zur kontinuierlichen Verbesserung seiner Arbeit bei. Über die ausgeführten Tätigkeiten erstellt er einen Arbeitsbericht.

Ausbildungsberuf	Maler und Lackierer / Maler und Lackiererin Bauten- und Objektbeschichter / Bauten- und Objektbeschichterin	
Ausbildungsbaustein	Nr 3	Dämmmaterialien einbauen, Montagearbeiten ausführen und Baufugentechniken einsetzen
Begründung und Hintergründe für die Abgrenzung des Bausteins	Grundlegende Isolier-, Dämm- und Montagearbeiten sowie Baufugentechnik sind wesentliche Bestandteile des Tätigkeitsprofils und werden entsprechend der ganzheitlichen Leistungsnachfrage des Kunden ausgeführt.	
Vermittlungsdauer	17 Wochen	
Stellung in der Gesamtausbildung	Voraussetzung sind die Bausteine 1 und 2	

Inhalte des Ausbildungsbausteins:

Lfd. Nr.	Beschreibung der Kompetenzen	Bezug zu	
		ARP (Berufsbild-Nr)	RLP (Lernfeld-Nr)
1	Die Lernenden beachten die für die Ausführung der Dämm- und Montagearbeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen und halten diese ein. Dabei wenden sie Unfallverhütungsvorschriften an und führen Maßnahmen für den Schutz Dritter und der Umwelt durch. Unter Beachtung von Kennwerten und Daten wählen sie entsprechende Werk-, Hilfs- und Dämmstoffe aus und stellen Arbeitsmittel bereit. Sie nutzen branchenspezifische Software und Kommunikationstechniken	I/3a, b, d I/4a - d I/12e II/2a - c II/6a II/7b, d, f, g	7
2	Die Lernenden errichten Unterkonstruktionen, bauen Dämmstoffe ein, verarbeiten Bauteile und Trockenbaumaterialien. Sie bearbeiten Anschluss- und Bauteilfugen. Sie wählen die dazu benötigten Werkzeuge, Geräte und Maschinen sowie Materialien aus und setzen diese ein.	I/3a, b, d I/12 e II/2 a - c II/6 c - e II/7 b, d, f, g	7

Beispiele für die Umsetzung:

Lfd. Nr.	Beschreibung der Beispiele
Zu 1	Die Lernenden planen nach Kundenauftrag Dämm- und Montagearbeiten. Sie wählen Unterkonstruktionen und Befestigungssysteme aus und montieren diese. Sie bauen Dämmmaterialien ein und führen Beplankungen aus.
Zu 2	Die Lernenden bringen Dämmmaterialien auf. Sie erstellen Unterkonstruktionen aus Holz und Systemelementen, bringen Dämm- und Isoliermaterialien ein und führen Beplankungen aus. Die Lernenden stellen Anschlüsse mit verschiedenen Dichtstoffen, Fugenbändern und Fugenprofilen einschließlich Hinterfüllmaterialien her. Sie dichten Bauteilfugen ab.

Ausbildungsberuf	Maler und Lackierer / Malerin und Lackiererin Bauten- und Objektbeschichter / Bauten- und Objektbeschichterin	
Ausbildungsbaustein	Nr. 4	Schutzbeschichtungen und Instandsetzungsmaßnahmen ausführen
Begründung und Hintergründe für die Abgrenzung des Bausteins	Schutz- und Spezialbeschichtungen werden unter besonderer Beachtung der Gefahrgeneigtheit ausgeführt, sowie Instandsetzungsmaßnahmen nach vorhergehender Substratdiagnose durchgeführt	
Vermittlungsdauer	35 Wochen	
Stellung in der Gesamtausbildung	Voraussetzung sind die Bausteine 1 und 2	

Inhalte des Ausbildungsbausteins:

Lfd. Nr.	Beschreibung der Kompetenzen	Bezug zu	
		ARP (Berufsbild-Nr)	RLP (Lernfeld-Nr)
1	Die Lernenden beachten für die Ausführung von Schutz- und Spezialbeschichtungen, wie Holz-, Beton-, UV-, Feuchte- und Brandschutzbeschichtungen und für Bodenbeschichtungen die physikalischen, chemischen und biotischen Beanspruchungen und Bedingungen.	II/3b, c,d	5
2	Sie planen Erst- und Überholungsbeschichtungen, ermitteln dafür Material und Zeitbedarf und optimieren die notwendigen Arbeitsabläufe. Zur Beschichtungsausführung wählen sie bedarfsgerecht die benötigten Werkzeuge, Geräte und Maschinen aus, setzen sie ein, reinigen und warten diese.	II/2a II/3f, h, g II/5d, e, g II/8a	6
3	Die Lernenden richten unter Berücksichtigung von Baustellensicherungsmaßnahmen Arbeitsplätze ein, gewährleisten die Betriebssicherheit von Arbeitshilfen, lagern Materialien umweltgerecht und veranlassen deren Entsorgung. Sie nutzen dabei informationstechnische Medien und beachten ergonomische, ökonomische und ökologische Aspekte.	II/2a - c II/4a - h	5 6
4	Die Lernenden setzen vor der Ausführung der Arbeiten Prüfverfahren ein, leiten daraus Instandsetzungsmaßnahmen ab, wählen entsprechende Beschichtungssysteme aus, bestimmen Arbeitstechniken und führen die Maßnahmen aus. Sie dokumentieren ihre Arbeitsergebnisse im Rahmen der Qualitätssicherung.	II/7a, e II/8a, f II/9d	5

Beispiele für die Umsetzung:

Lfd. Nr.	Beschreibung der Beispiele
Zu 1	Die Lernenden nehmen einen Kundenauftrag an. Dabei prüfen und beurteilen sie unter Zuhilfenahme der Normen und Richtlinien die örtlichen Gegebenheiten, die Ver- und Entsorgung, die Vorleistungen anderer Gewerke sowie die Witterungs- und Klimabedingungen
Zu 2	Die Lernenden legen Arbeitsabläufe, Arbeitsmittel und Materialien für einen Kundenauftrag fest. Dabei sind alle Geräte, Maschinen und Anlagen zur Untergrundvorbereitung, zur Untergrunderstellung, zur Ent- und Beschichtung sowie zur Herstellung und Gestaltung von Untergründen bereitzustellen, zu bedienen und zu warten.
Zu 3	Die Lernenden richten nach Kundenauftrag eine Arbeitsstelle ein. Dazu nehmen sie Auftragsänderungen und/oder –erweiterungen auf, bieten Serviceleistungen an und ordnen Gewährleistungsansprüche ein. Sie prüfen die Betriebssicherheit von Leitern und Gerüsten. Sie schützen Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Diebstahl. Sie erfassen Stoffe nach Abfallarten, kennzeichnen diese und lagern sie. Sie sortieren nach Wert- und Reststoffen und führen sie der Verwertung/Entsorgung zu.
Zu 4	Die Lernenden führen einen Kundenauftrag aus. Sie prüfen Untergründe auf Feuchtigkeit; auf Salze, Ausblühungen; auf Sinterschichten und Alkalität; auf Risse; auf Moos-, Algen- und Pilzbefall; auf Saug- und Tragfähigkeit; auf Walzhaut, Zunder, Schweißrückstände und Korrosionsprodukte; auf Verwitterungen und Ablagerungen sowie Verschmutzungen mit Ölen und Fetten. Aufgrund der Untergrunddiagnose wählen sie Beschichtungsstoffe und Arbeitstechniken aus und setzen diese ein. Nach Fertigstellung der Arbeiten beräumen sie den Arbeitsplatz. Im Rahmen der Qualitätssicherung dokumentieren sie Prüf- und Arbeitsergebnisse. Sie führen mit dem Kunden eine Abnahme der fertig gestellten Arbeiten durch.

Ausbildungsberuf	Maler und Lackierer / Malerin und Lackiererin	
Ausbildungsbaustein	Nr 5	Energiespar-, Bautenschutz- und Instandhaltungsmaßnahmen durchführen
Begründung und Hintergründe für die Abgrenzung des Bausteins	Der Klimaschutz und die Energieeinsparung werden in Zukunft immer wichtiger. Mit Wärmedämmungen, Isolierungen, Abdichtungen, Bautenschutz und Instandhaltung werden Maßnahmen an Gebäuden zum Klimaschutz und zur Energieeinsparung durchgeführt.	
Vermittlungsdauer	26 Wochen	
Stellung in der Gesamtausbildung	Voraussetzung ist der Kompetenzerwerb der Bausteine Nr. 1 bis 4, der für die Ablegung der Abschlussprüfung zum Bauten- und Objektbeschichter/zur Bauten- und Objektbeschichterin Grundlage ist. Dies entspricht der Zwischenprüfung beim Beruf Maler/in und Lackierer/in.	

Inhalte des Ausbildungsbausteins:

Lfd. Nr.	Beschreibung der Kompetenzen	Bezug zu	
		ARP (Berufsbild-Nr)	RLP (Lernfeld-Nr)
1	<p>Unter Beachtung von Kennwerten und Daten beraten die Lernenden den Kunden über die Vorteile der verschiedenen Beschichtungs- und Montagetechniken zur Reduktion von Wärmeverlusten. Sie wählen ein geeignetes System zur Wärmedämmung aus und stellen Befestigungs-, Armierungs- und Beschichtungssysteme bereit. Sie stellen Abplanungen und Einhausungen her und beurteilen die Sicherheit von Gerüsten und fahrbaren Arbeitsbühnen. Dabei wenden sie Unfallverhütungsvorschriften an und führen Maßnahmen zum Schutz Dritter und der Umwelt aus.</p> <p>Die Lernenden erstellen Aufmaße nach VOB unter Zuhilfenahme von Bauzeichnungen. Vor Befestigung der Konstruktionen beurteilen sie die Untergründe auf Tragfähigkeit. Sie führen Montage-, Armierungs- und Beschichtungstechniken aus und erstellen Wärmedämm-Verbundsysteme.</p>	III/1a, b III/2b, c III/6a, c, d, e III/7a II/4a - c, f II/7b	7 11
2	<p>Die Lernenden planen nach Kundenauftrag die Instandhaltung von Untergründen und führen diese durch. Sie ermitteln Untergrunds Schäden und bewerten diese. Für Instandhaltungsmaßnahmen bestimmen sie Arbeitstechniken und wählen Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe aus, planen Instandsetzungsintervalle und führen die Maßnahmen durch.</p> <p>Die Lernenden überprüfen, bewerten und dokumentieren im Rahmen der Qualitätssicherung die Arbeitsergebnisse.</p>	III/1b, c III/5a - k III/7a - c	11

Beispiele für die Umsetzung:

Lfd. Nr.	Beschreibung der Beispiele
Zu 1	<p>Die Lernenden unterscheiden Innen- und Außendämmungen und berücksichtigen bauphysikalische und bauklimatische Bedingungen.</p> <p>Sie wählen mineralische und organische Dämmungen für Bauwerke und Bauteile aus, insbesondere WDVS und Schallschutzmaßnahmen. Dabei berücksichtigen sie unterschiedliche Montagesysteme und Befestigungstechniken sowie Anschlussmöglichkeiten, insbesondere im Übergangsbereich zu angrenzenden Flächen und Bauteilen.</p> <p>Sie führen Dämmungen an Bauwerken und Bauteilen durch und stellen Anschlüsse her unter Zuhilfenahme von Geräten, Maschinen und Anlagen.</p>
Zu 2	<p>Die Lernenden führen vorbeugende Holz- und Bautenschutzmaßnahmen durch, insbesondere Hydrophobierungen, Imprägnierungen und Festigungen. Sie beseitigen holzerstörende Pilze und Insekten an Konstruktionen und -bauteilen.</p> <p>Sie bringen Brandschutzbeschichtungen, Schutz- und Instandhaltungsbeschichtungen auf Metall-Holz-, Beton- und Porenbetonflächen auf.</p> <p>Sie setzen Putzflächen in Stand, beschichten und versiegeln Oberflächen.</p> <p>Die Lernenden bewerten Untergründe; stellen Schäden fest und leiten daraus Instandhaltungsmaßnahmen ab. Sie bestimmen Arbeitstechniken, wählen Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe aus und setzen diese ein.</p> <p>Sie führen Abdichtungsarbeiten an Bauwerken und Bauteilen, Spezialbeschichtungen und Versiegelungen aus. Sie bringen Kunstharzbeläge auf, beschichten Metall-, Beton- und Porenbetonoberflächen.</p> <p>Bei Natursteinen, Sichtmauerwerk und Betonoberflächen führen sie Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten durch.</p> <p>Faserzementflächen werden unter besonderer Berücksichtigung der gesundheitsgefährdenden Eigenschaften dieser Untergründe versiegelt.</p>

Ausbildungsberuf	Maler und Lackierer / Malerin und Lackiererin	
Ausbildungsbaustein	Nr. 6	Innenräume, Fassaden und Objekte gestalten
Begründung und Hintergründe für die Abgrenzung des Bausteins	Durch die Gestaltung von Innenräumen, Fassaden und Objekten tragen Maler und Lackierer / Malerinnen und Lackiererinnen entscheidend zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitswelt bei. Durch den ökonomischen und ökologischen Einsatz von Arbeitstechniken und -mitteln leisten sie einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt und zur Sicherung der Bausubstanz sowie zum Umwelt- und Klimaschutz	
Vermittlungsdauer	26 Wochen	
Stellung in der Gesamtausbildung	Voraussetzung ist der Kompetenzerwerb der Bausteine Nr. 1 bis 4, der für die Ablegung der Abschlussprüfung zum Bauten- und Objektbeschichter/zur Bauten- und Objektbeschichterin Grundlage ist. Dies entspricht der Zwischenprüfung beim Beruf Maler/in und Lackierer/in.	

Inhalte des Ausbildungsbausteins:

Lfd. Nr.	Beschreibung der Kompetenzen	Bezug zu	
		ARP (Berufsbild-Nr)	RLP (Lernfeld-Nr)
1	<p>Die Lernenden planen nach Kundenwunsch die Gestaltung von Innenräumen. Hierfür entwerfen sie Raumkonzepte und führen Berechnungen nach Normen und Richtlinien unter Zuhilfenahme von Bauzeichnungen durch. Für die Gestaltung, Berechnungen und Dokumentation nutzen sie technische Datenverarbeitungs-, Informations- und Kommunikationsmittel.</p> <p>Durch den Einsatz von Beschichtungsstoffen und Putzen erzielen sie Oberflächeneffekte und setzen dekorative Techniken ein. Sie führen Ausbau- und Montagearbeiten aus. Mit hochwertigen Materialien gestalten sie Wände, Decken und Böden, insbesondere durch Tapezier-, Klebe-, Verlege- und Spannarbeiten. Dabei berücksichtigen sie den Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz.</p> <p>Die Lernenden dokumentieren und bewerten die Leistungen im Rahmen der qualitätssichernden Maßnahmen und präsentieren dem Kunden die Arbeitsergebnisse.</p>	III/1a III/2a - d III/3a - d, g III/7a, c	9
2	<p>Die Lernenden planen nach Kundenwunsch die Gestaltung von Fassaden. Hierzu erstellen sie eine Bestandsaufnahme und berücksichtigen die Stilmerkmale der Fassaden sowie das Umfeld.</p> <p>Bei der Erstellung der Farbentwürfe und Materialpläne nutzen sie Farbordnungssysteme und Produktinformationen und berücksichtigen die Oberflächen- und Materialstrukturen und deren Kontraste. Für die Gestaltung, Berechnungen und Dokumentation nutzen sie technische Datenverarbeitungs-, Informations- und Kommunikationsmittel.</p> <p>Die Lernenden modellieren und montieren Formen, Abgüsse und Dekorelemente und führen Dekorations- und Restaurierungsarbeiten unter Beachtung der Stilepochen durch, stellen Putz- und Stuckoberflächen nach Gestaltungsvorgaben her und beschichten die Fassade nach Farbentwurf. Hierbei berücksichtigen sie den Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz.</p> <p>Die Lernenden dokumentieren und bewerten die Leistungen im Rahmen der qualitätssichernden Maßnahmen und präsentieren dem Kunden die</p>	III/1a III/2a - d III/3e - g III/7a, c	10

	Arbeitsergebnisse.		
3	<p>Die Lernenden planen nach Kundenwunsch dekorative und kommunikative Gestaltungen. Sie fertigen Entwürfe mit manuellen und digitalen Zeichen- und Beschriftungstechniken an. Auf Grundlage der Entwürfe beraten sie den Kunden und führen die gewählte Gestaltung aus.</p> <p>Die Lernenden setzen Gestaltungen, insbesondere Schriften, Zeichen, bildliche Darstellungen und Ornamente um. Sie stellen Oberflächeneffekten mit Beschichtungsstoffen, Lasuren, Applikationen, Bronzetechniken und Blattmetallaufgaben her.</p> <p>Die Lernenden dokumentieren und bewerten die Leistungen im Rahmen der qualitätssichernden Maßnahmen und präsentieren dem Kunden die Arbeitsergebnisse</p>	<p>III/1a III/2a III/3d III/4a, b III/7a, c</p>	12

Beispiele für die Umsetzung:

Lfd. Nr.	Beschreibung der Beispiele
Zu 1	<p>Die Lernenden entwerfen Farb- und Materialkonzepte für Räume und Untergründe aller Art. Dazu erstellen sie Skizzen, Farbpläne, Materialkollagen sowie Werkstoffpläne. Sie führen Bekleidungsarbeiten mit Holz- und Schichtwerkstoffen, mit Gipsplatten, mit Kunststoffen und mineralischen Werkstoffen durch. Sie tapezieren Wandbekleidungen in Rollenform aller Art, führen Klebearbeiten mit textilen und elastischen Bodenbelägen sowie mit Fliesen, Schichtwerkstoffen und Linoleum durch. Sie stellen Oberflächeneffekte mit Beschichtungsstoffen her auf mineralischer und organischer Basis, wie z.B. Kalk-, Leim-, Dispersions-, Silikonharz- und Silikatfarben. Ebenso tragen sie Lasuren, die wasserbasiert und lösemittelverdünnt sind, in unterschiedlicher Farbintensität und Sättigung auf. Dazu setzen sie entsprechende Applikationsverfahren ein. Innenputze mit unterschiedlichen Bindemitteln, z. B. auf Zement-, Kalk-, Kalkzement-, Gips-, Silikat-, und Kunstharzbasis tragen sie auf.</p>
Zu 2	<p>Die Lernenden entwerfen Farb- und Materialkonzepte für Fassaden und Untergründe aller Art. Dazu erstellen sie Skizzen, Farbpläne, Materialkollagen sowie Werkstoffpläne. Sie führen Beschichtungen mit Beschichtungsstoffen durch, z.B. auf Kalk-, Dispersions-, Silikonharz- sowie auf mineralischer und silikatischer Basis. Ebenso tragen sie Lasuren, die wasserbasiert und lösemittelverdünnt sind, in unterschiedlicher Farbintensität und Sättigung auf. Dazu setzen sie entsprechende Applikationsverfahren ein. Außenputze mit unterschiedlichen Bindemitteln, z. B. auf Zement-, Kalk-, Kalkzement-, Silikat-, und Kunstharzbasis tragen sie auf. Sie gestalten Fassaden und Objekte mit Form- und Dekorelementen aus Polystyrol, Polyurethan, aus glasfaserverstärkten Harzen, aus Marmor und mineralischen Recycling-Stoffen.</p>
Zu 3	<p>Die Lernenden stellen Entwürfe für kommunikative und dekorative Gestaltungen her. Dazu erstellen sie Ornamente, bildliche Darstellungen und Schriftzeichen in unterschiedlichen Größen, Maßstäben und Ansichten. Sie fertigen Übertragungsmedien, wie Schablonen, Pausen, Folien manuell und rechnergestützt an. Sie applizieren Folien. Ornamente, Buchstaben, Schriften und Bilder konstruieren, zeichnen, malen, schneiden, scannen, drucken, plottern, kleben und montieren sie. Aus unterschiedlichen Materialien fertigen sie Werbeträger.</p> <p>Sie erstellen Sicherheitskennzeichnungen und Straßenmarkierungen auf unterschiedlichen Untergründen und berücksichtigen den unterschiedlichen Beanspruchungsgrad. Dabei verwenden sie Markierungsfarben auf Polymerisatharz-, auf Polyesterharz-, auf Epoxidharz- und auf Chlorkautschukbasis.</p>

**Verordnung
über die Berufsausbildung im Maler- und Lackierergewerbe*)**

Vom 3. Juli 2003

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), von dem Absatz 1 durch Artikel 135 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe im Rahmen einer Stufenausbildung

Der Ausbildungsberuf Bauten- und Objektbeschichter/Bauten- und Objektbeschichterin sowie der darauf aufbauende Ausbildungsberuf Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin werden gemäß § 25 der Handwerksordnung für die Ausbildung für das Gewerbe Nr. 13, Maler und Lackierer, der Anlage A der Handwerksordnung staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

(1) Die Stufenausbildung im Maler- und Lackierergewerbe dauert insgesamt 36 Monate.

(2) Die Ausbildung zum Ausbildungsberuf Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin dauert 36 Monate.

(3) Es kann zwischen den Fachrichtungen

1. Gestaltung und Instandhaltung,
2. Kirchenmalerei und Denkmalpflege und
3. Bauten- und Korrosionsschutz

gewählt werden.

(4) Wird die Ausbildung als Stufenausbildung durchgeführt, dauert die Ausbildung in der ersten Stufe zum Ausbildungsberuf Bauten- und Objektbeschichter/Bauten- und Objektbeschichterin 24 Monate. In der darauf aufbauenden zweiten Stufe zum Ausbildungsberuf Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin dauert die Ausbildung weitere zwölf Monate.

(5) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Verordnung gemäß § 27a Abs. 1 der Handwerksordnung als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 3

**Berufsfeldbreite Grundbildung
und Zielsetzung der Berufsausbildung**

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 bis 15 nachzuweisen.

§ 4

**Berufsausbildung
in überbetrieblichen Ausbildungsstätten**

Die Berufsausbildung ist entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan (Anlagen 1 und 2) während einer Dauer von acht Wochen wie folgt in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zu ergänzen und zu vertiefen, sofern dies nicht im Ausbildungsbetrieb erfolgen kann:

1. im ersten Ausbildungsjahr der Berufsausbildung in zwei Wochen Fertigkeiten und Kenntnisse aus der Anlage 1 im Abschnitt I, laufende Nummern 9 bis 12,
2. im zweiten Ausbildungsjahr der Berufsausbildung in drei Wochen Fertigkeiten und Kenntnisse aus der Anlage 1 im Abschnitt II, laufende Nummern 7 und 8,
3. im dritten Ausbildungsjahr der Berufsausbildung in drei Wochen Fertigkeiten und Kenntnisse
 - a) aus der Anlage 2 der Fachrichtung A Gestaltung und Instandhaltung die laufenden Nummern 7 bis 10,
 - b) aus der Anlage 2 der Fachrichtung B Kirchenmalerei und Denkmalpflege die laufenden Nummern 8 bis 10,
 - c) aus der Anlage 2 der Fachrichtung C Bauten- und Korrosionsschutz die laufenden Nummern 7, 9 und 10.

§ 5

**Ausbildungsberufsbild Bauten- und
Objektbeschichter/Bauten- und Objektbeschichterin**

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeitsrecht und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,

3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 4. Umweltschutz,
 5. Kundenorientierung,
 6. Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken,
 7. Auftragsübernahme, Planung, Vorbereitung und Organisation von Arbeitsaufgaben, Arbeiten im Team,
 8. Einrichten von Arbeitsplätzen,
 9. Bedienen und in Stand halten von Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Anlagen,
 10. Be- und Verarbeiten von Werk-, Hilfs- und Beschichtungsmaterialien sowie von Bauteilen,
 11. Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen,
 12. Herstellen, Bearbeiten, Behandeln und Gestalten von Oberflächen,
 13. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen.
- h) Ausführen von historischen und gestalterischen Arbeitstechniken,
 - i) Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Denkmalpflege,
 - k) Ausführen von Reproduktionen und Rekonstruktionen nach historischen Vorlagen,
 - l) Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen;
3. in der Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz:
 - a) Berufsbildung, Arbeitsrecht und Tarifrecht,
 - b) Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - c) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - d) Umweltschutz,
 - e) Kundenorientierung,
 - f) Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken,
 - g) Einrichten von Baustellen, Bedienen und in Stand halten von Geräten, Maschinen und Anlagen,
 - h) In Stand halten und in Stand setzen von Bauwerken und Anlagen,
 - i) Durchführen von Korrosionsschutzmaßnahmen,
 - k) Durchführen von Schutz- und Instandsetzungsmaßnahmen an Bauwerken und Bauteilen aus Beton,
 - l) Herstellen von Kommunikationsmitteln für Sicherheits- und Leitfunktionen,
 - m) Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen.

§ 6

Ausbildungsberufsbild Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin

Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung:
 - a) Berufsbildung, Arbeitsrecht und Tarifrecht,
 - b) Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - c) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - d) Umweltschutz,
 - e) Kundenorientierung,
 - f) Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken,
 - g) Entwerfen und Ausführen von Gestaltungsarbeiten,
 - h) Herstellen von Beschriftungen und Kommunikationsmitteln,
 - i) Durchführen von Maßnahmen zum Holz- und Bauenschutz,
 - k) Durchführen von Energiesparmaßnahmen, Ausbau- und Montagearbeiten,
 - l) Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen;
2. in der Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege:
 - a) Berufsbildung, Arbeitsrecht und Tarifrecht,
 - b) Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
 - c) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - d) Umweltschutz,
 - e) Kundenorientierung,
 - f) Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken,
 - g) Herstellen von Werk- und Beschichtungsmaterialien nach historischen Rezepturen,

§ 7

Ausbildungsrahmenpläne

Die in § 5 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage 1 für die berufliche Grundbildung und für die berufliche Fachbildung und die in § 6 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse nach der in der Anlage 2 enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von den Ausbildungsrahmenplänen innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 8

Ausbildungsplan

Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 9

Berichtsheft

Die Auszubildenden haben ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 10

**Zwischenprüfung für
den Ausbildungsberuf Bauten- und Objekt-
beschichter/Bauten- und Objektbeschichterin**

(1) Während der Berufsausbildung zum Bauten- und Objektbeschichter/zur Bauten- und Objektbeschichterin ist zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll am Ende des ersten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens acht Stunden eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen und innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens zehn Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Weiter soll er in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Arbeitsaufgabe stehen, schriftlich lösen. Für die Arbeitsaufgabe kommt insbesondere das Beschichten von Oberflächen unter Berücksichtigung von Gestaltungsgrundsätzen in Betracht.

(4) Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsaufgabe planen, notwendige Werkstoffe und Werkzeuge festlegen, den Arbeitsplatz einrichten, den Unfallschutz, den Gesundheitsschutz bei der Arbeit und den Umweltschutz beachten kann.

§ 11

**Abschlussprüfung für
den Ausbildungsberuf Bauten- und Objekt-
beschichter/Bauten- und Objektbeschichterin**

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 in den Abschnitten I und II aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in Teil A der Prüfung in insgesamt höchstens 14 Stunden eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen und dokumentieren und innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens zehn Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Beschichten, Bekleiden, Applizieren und in Stand setzen eines Objektes.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er den Arbeitsablauf unter Beachtung gestalterischer, wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben selbständig und kundenorientiert planen, Arbeitszusammenhänge erkennen, Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz durchführen kann. Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Ausführung der Arbeitsaufgabe begründen kann. Das Ergebnis der Arbeitsaufgabe ist mit 85 Prozent und das Fachgespräch ist mit 15 Prozent zu gewichten.

(3) Der Prüfling soll in Teil B der Prüfung in den nachfolgend genannten Prüfungsbereichen Oberflächentechnik, Instandsetzung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Oberflächentechnik und Instandsetzung sind insbesondere fachliche Probleme mit verknüpften informationstechnischen, technologischen und mathematischen Kenntnissen zu analysieren, zu bewerten und zu lösen.

1. Für den Prüfungsbereich Oberflächentechnik kommt insbesondere in Betracht:

Beschreiben der Vorgehensweise zur Herstellung von Oberflächen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsschritte für die Ausführung des Kundenauftrages planen, Applikations-, Putz- und Klebetechniken anwenden, Werk-, Hilfs- und Beschichtungsmittel sowie Werkzeuge, Geräte und Arbeitshilfen unter ökologischen, ökonomischen und gestaltungstechnischen Gesichtspunkten einsetzen und Flächen-, Kosten- und Mengenberechnungen durchführen kann.

2. Für den Prüfungsbereich Instandsetzung kommt insbesondere in Betracht:

Beschreiben der Vorgehensweise zur Vorbereitung und Instandsetzung von Untergründen und Oberflächen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsschritte für die Ausführung des Kundenauftrages planen, Befestigungs-, Armierungs- und Beschichtungssysteme, Dämm- und Trockenbausysteme auswählen, Werkzeuge und Geräte einsetzen sowie Material- und Zeitbedarf ermitteln kann.

3. Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für Teil B der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Oberflächentechnik | 150 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Instandsetzung | 150 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Der Teil B der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnisse für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des Teils B der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Prüfungsbereich Oberflächentechnik | 40 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Instandsetzung | 40 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in den Prüfungsteilen A und B mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Weiterhin sind in zwei der Prüfungsbereiche

mindestens ausreichende Leistungen zu erbringen. Werden Prüfungsleistungen in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 12

Zwischenprüfung für den Ausbildungsberuf Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll am Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Für die Berufsausbildung zum Maler und Lackierer/zur Malerin und Lackiererin nach § 6 Nr. 1 bis 3 dieser Verordnung gilt die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Bauten- und Objektbeschichter/Bauten- und Objektbeschichterin als Zwischenprüfung im Sinne des § 39 der Handwerksordnung. Die inhaltlichen Anforderungen der Zwischenprüfung nach Absatz 1 ergeben sich aus § 11 Abs. 1 bis 4 dieser Verordnung.

§ 13

Gesellenprüfung für den Ausbildungsberuf Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin in der Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in Teil A der Prüfung in insgesamt höchstens 20 Stunden eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen und dokumentieren und innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Für die Arbeitsaufgabe kommt insbesondere in Betracht:

Gestalten und Bearbeiten eines Objektes unter Anwendung von Beschichtungs-, Bekleidungs-, Applikations- und Instandhaltungstechniken.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben selbständig und kundenorientiert planen, Arbeitszusammenhänge erkennen, Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz durchführen kann. Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Ausführung der Arbeitsaufgabe begründen kann. Das Ergebnis der Arbeitsaufgabe ist mit 85 Prozent und das Fachgespräch ist mit 15 Prozent zu gewichten.

(3) Der Prüfling soll in Teil B der Prüfung in den nachfolgend genannten Prüfungsbereichen Gestaltung, Instandhaltung und Bautenschutz sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Gestaltung sowie Instandhaltung und Bautenschutz sind fachliche Probleme mit verknüpften informationstechnischen, technologischen und mathematischen Kenntnissen zu analysieren, zu bewerten und zu lösen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitssicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzbestimmungen berücksichtigen, die Verwendung von Werk-, Hilfs-, Beschichtungsstoffen und Bauteilen planen sowie

Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen zuordnen, Herstellerangaben beachten und qualitätssichernde Maßnahmen einbeziehen kann.

1. Für den Prüfungsbereich Gestaltung kommt insbesondere in Betracht:

Beschreiben der Vorgehensweise bei der Durchführung von Fassaden-, Raum- oder Objektgestaltungen; Umsetzen von dekorativen und kommunikativen Gestaltungen; Anwenden von Übertragungstechniken. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Ausführung des Kundenauftrages planen, Farbentwürfe und Materialpläne erstellen, dabei Oberflächen- und Materialstrukturen, Oberflächeneffekte und Kontraste einbeziehen, Farbordnungssysteme auswählen sowie Produktinformationen nutzen, Stilepochen und -merkmale erkennen sowie Präsentationstechniken einsetzen kann.

2. Für den Prüfungsbereich Instandhaltung und Bautenschutz kommt insbesondere in Betracht:

Beschreiben der Vorgehensweise bei der Instandsetzung, Instandhaltung und dem Schutz von Bauten, Bauteilen, Räumen und Objekten einschließlich der Ermittlung und Eingrenzung von Schäden und Fehlern und deren Beseitigung. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Ausführung des Kundenauftrages unter Beachtung von Merkblättern, technischen Richtlinien und Normen planen sowie Flächen, Kosten und Mengen berechnen kann.

3. Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für den Teil B der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsbereich Gestaltung	120 Minuten,
2. im Prüfungsbereich Instandhaltung und Bautenschutz	180 Minuten,
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Der Teil B der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnisse für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des Teils B der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Gestaltung	35 Prozent,
2. Prüfungsbereich Instandhaltung und Bautenschutz	45 Prozent,
3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	20 Prozent.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in den Prüfungsteilen A und B mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Weiterhin sind in zwei der Prüfungsbereiche

mindestens ausreichende Leistungen zu erbringen. Werden Prüfungsleistungen in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(8) Hat der Prüfling die Prüfung nach Absatz 7 nicht bestanden, erfüllt er in dieser Prüfung jedoch die Anforderungen nach § 11, so hat er den Abschluss Bauten- und Objektbeschichter/Bauten- und Objektbeschichterin erreicht. Die Anforderungen nach § 11 gelten dann als erfüllt, wenn in dieser Prüfung in Teil A sowie in einem der fachbezogenen Prüfungsbereiche in Teil B (Absatz 3 Nr. 1 und 2) jeweils mindestens eine ausreichende Leistung erbracht wurde. Außerdem darf in keinem der fachbezogenen Prüfungsbereiche eine ungenügende Leistung erbracht worden sein.

§ 14

Gesellenprüfung für den Ausbildungsberuf Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin in der Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in Teil A der Prüfung in insgesamt höchstens 24 Stunden eine Arbeitsaufgabe, die einem Kundenauftrag entspricht, durchführen und dokumentieren und innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Für die Arbeitsaufgabe kommt insbesondere in Betracht:

Instandsetzen und Gestalten eines Objektes unter Anwendung von historischen und gestalterischen Arbeitstechniken einschließlich Reproduktion nach historischen Vorlagen.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben selbständig und kundenorientiert planen, Arbeitszusammenhänge erkennen, Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz durchführen kann. Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Ausführung der Arbeitsaufgabe begründen kann. Das Ergebnis der Arbeitsaufgabe ist mit 85 Prozent und das Fachgespräch ist mit 15 Prozent zu gewichten.

(3) Der Prüfling soll in Teil B der Prüfung in den nachfolgend genannten Prüfungsbereichen Gestaltung, Instandsetzung und Reproduktion sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Gestaltung sowie Instandsetzung und Reproduktion sind fachliche Probleme mit verknüpften informationstechnischen, technologischen und mathematischen Kenntnissen zu analysieren, zu bewerten und zu lösen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitssicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzbestimmungen berücksichtigen, die Verwendung von Werk-, Hilfs-, Beschichtungsstoffen und Bauteilen planen sowie Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen zuordnen, Herstellerangaben beachten und qualitätssichernde Maßnahmen einbeziehen kann.

1. Für den Prüfungsbereich Gestaltung kommt insbesondere in Betracht:

Beschreiben der Vorgehensweise bei der Gestaltung von Bauwerken, Räumen und Objekten. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er für die Ausführung des Kundenauftrages Ornamente entwickeln und übertragen, Entwürfe farbig gestalten, dekorative und historische Mal-, Schrift- und Arbeitstechniken auswählen und zuordnen kann. Dabei sollen Stilepochen und Farbordnungen berücksichtigt werden.

2. Für den Prüfungsbereich Instandsetzung und Reproduktion kommt insbesondere in Betracht:

Beschreiben der Vorgehensweise bei der Konservierung, Instandsetzung und Instandhaltung von historischen Oberflächen und Untergründen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Ausführung des Kundenauftrages unter Beachtung von Richtlinien zur Denkmalpflege planen, Befunde analysieren, historische Arbeitstechniken und Rezepturen für Werk- und Beschichtungsstoffe unter Beachtung von Merkblättern, technischen Richtlinien und Normen berücksichtigen sowie Flächen, Kosten und Mengen berechnen kann.

3. Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

- (4) Für den Teil B der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Prüfungsbereich Gestaltung	120 Minuten,
2. im Prüfungsbereich Instandsetzung und Reproduktion	180 Minuten,
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(5) Der Teil B der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnisse für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

- (6) Innerhalb des Teils B der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Gestaltung	35 Prozent,
2. Prüfungsbereich Instandsetzung und Reproduktion	45 Prozent,
3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	20 Prozent.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in den Prüfungsteilen A und B mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Weiterhin sind in zwei der Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen zu erbringen. Werden Prüfungsleistungen in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(8) Hat der Prüfling die Prüfung nach Absatz 7 nicht bestanden, erfüllt er in dieser Prüfung jedoch die Anforder-

rungen nach § 11, so hat er den Abschluss Bauten- und Objektbeschichter/Bauten- und Objektbeschichterin erreicht. Die Anforderungen nach § 11 gelten dann als erfüllt, wenn in dieser Prüfung in Teil A sowie in einem der fachbezogenen Prüfungsbereiche in Teil B (Absatz 3 Nr. 1 und 2) jeweils mindestens eine ausreichende Leistung erbracht wurde. Außerdem darf in keinem der fachbezogenen Prüfungsbereiche eine ungenügende Leistung erbracht worden sein.

§ 15

Gesellenprüfung für die Berufsausbildung Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin in der Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in Teil A der Prüfung in insgesamt höchstens 20 Stunden zwei Arbeitsaufgaben, die Kundenaufträgen entsprechen, durchführen und dokumentieren und innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens 15 Minuten über eine der Arbeitsaufgaben ein Fachgespräch führen. Für die Arbeitsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Instandsetzen oder Beschichten eines Objektes aus Metall unter Anwendung von Techniken zur Oberflächenvorbereitung und
2. Instandsetzen oder Beschichten eines Objektes aus Beton oder mineralischen Baustoffen unter Anwendung von Techniken zur Oberflächenvorbereitung und Bauwerkserhaltung.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsabläufe unter Beachtung gestalterischer, wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben selbständig und kundenorientiert planen, Arbeitszusammenhänge erkennen, Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz durchführen kann. Durch das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die Arbeitsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Ausführung der Arbeitsaufgabe begründen kann. Das Ergebnis der Arbeitsaufgabe ist mit 85 Prozent und das Fachgespräch ist mit 15 Prozent zu gewichten.

(3) Der Prüfling soll in Teil B der Prüfung in den nachfolgend genannten Prüfungsbereichen Korrosionsschutz, Bautenschutz sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Korrosionsschutz und Bautenschutz sind fachliche Probleme mit verknüpften informationstechnischen, technologischen und mathematischen Kenntnissen zu analysieren, zu bewerten und zu lösen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitssicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzbestimmungen berücksichtigen, die Verwendung von Werk-, Hilfs-, Beschichtungsstoffen und Bauteilen planen sowie Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen zuordnen, Herstellerangaben beachten und qualitätssichernde Maßnahmen einbeziehen kann.

1. Für den Prüfungsbereich Korrosionsschutz kommt insbesondere in Betracht:

Beschreiben der Vorgehensweise bei der Durchführung von Korrosionsschutzmaßnahmen an Objekten aus Metall und an Stahlbauwerken. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Ausführung des Kundenauftrages planen, Korrosionsschutzsysteme entsprechend der Belastung von Objekten und Bauwerken sowie erforderliche Entrostungsverfahren, Maßnahmen zur Oberflächenvorbereitung, Beschichtungssysteme und metallische Überzüge auswählen und beschreiben, den Einsatz von Anlagen und Geräten, Gerüsten und Maßnahmen zum Schutz der Umwelt unter Beachtung von Normen, technischen Richtlinien und Merkblättern einbeziehen, sowie Flächen, Kosten und Mengen berechnen kann.

2. Für den Prüfungsbereich Bautenschutz kommt insbesondere in Betracht:

Beschreiben der Vorgehensweise bei der Instandsetzung und Beschichtung von Bauteilen und Bauwerken aus Beton. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Ausführung des Kundenauftrages planen, die Ermittlung und Diagnose von Schäden durchführen, Instandsetzungs-, Untergrundvorbereitungsverfahren und Materialien unter Beachtung von Normen, technischen Regeln und Merkblättern auswählen und beschreiben sowie Flächen, Kosten und Mengen berechnen kann.

3. Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

- (4) Für den Teil B der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Korrosionsschutz | 180 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Bautenschutz | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Der Teil B der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnisse für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

- (6) Innerhalb des Teils B der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Prüfungsbereich Korrosionsschutz | 45 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Bautenschutz | 35 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in den Prüfungsteilen A und B mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Weiterhin sind in zwei der Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen zu erbringen. Werden Prüfungsleistungen in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

- (8) Hat der Prüfling die Prüfung nach Absatz 7 nicht bestanden, erfüllt er in dieser Prüfung jedoch die Anforderung

rungen nach § 11, so hat er den Abschluss Bauten- und Objektbeschichter/Bauten- und Objektbeschichterin erreicht. Die Anforderungen nach § 11 gelten dann als erfüllt, wenn in dieser Prüfung in Teil A sowie in einem der fachbezogenen Prüfungsbereiche in Teil B (Absatz 3 Nr. 1 und 2) jeweils mindestens eine ausreichende Leistung erbracht wurde. Außerdem darf in keinem der fachbezogenen Prüfungsbereiche eine ungenügende Leistung erbracht worden sein.

§ 16

Übergangsregelung

(1) Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Ist ein Berufsgrundbildungsjahr nach den Vorschriften der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verord-

nung anzurechnen, sind die bisherigen Vorschriften auf die Ausbildungsverhältnisse, die vor dem 1. August 2004 beginnen, weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(3) Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die in der Zeit vom 1. August 2003 bis zum 31. Juli 2004 beginnen, sind die Vorschriften der in § 17 Satz 2 genannten Verordnung weiter anzuwenden, wenn für die Ausbildung in diesen Ausbildungsberufen nach Landesrecht der Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres vorgesehen ist.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Maler und Lackierer vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1545, 2641), geändert durch die Verordnung vom 27. Juni 1979 (BGBl. I S. 849), außer Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2003

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
In Vertretung
Georg Wilhelm Adamowitsch

Anlage 1
(zu § 7)Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Bauten- und Objektbeschichter/zur Bauten- und Objektbeschichterin**I. Berufliche Grundbildung – 1. Ausbildungsjahr**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 5 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 5 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 5 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	
4	Umweltschutz (§ 5 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
5	Kundenorientierung (§ 5 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeiten kundenorientiert durchführen b) Wünsche und Einwände von Kunden entgegennehmen und weiterleiten c) Gespräche kundenorientiert führen d) Kunden auf Pflegeanleitungen hinweisen 	3*)
6	Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken (§ 5 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen lösen b) Daten sichern c) Datenschutz anwenden 	2*)
7	Auftragsübernahme, Planung, Vorbereitung und Organisation von Arbeitsaufgaben, Arbeiten im Team (§ 5 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsauftrag erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen b) Skizzen anfertigen und anwenden c) Farbmuster erstellen und Farbwirkungen erkennen d) Informationen beschaffen und nutzen, insbesondere technische Merkblätter und Gebrauchsanleitungen e) technische Unterlagen anwenden, insbesondere Materiallisten, Betriebsanleitungen, Herstellerangaben, Normen, Sicherheitsregeln und Arbeitsanweisungen f) Pläne und Zeichnungen lesen und anwenden g) Mengen ermitteln, insbesondere anhand von Zeichnungen und Plänen h) Arbeitsschritte planen und Arbeitsmittel festlegen i) Arbeitsaufgaben mit betrieblich beteiligten Personen durchführen 	6*)
8	Einrichten von Arbeitsplätzen (§ 5 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsplatz einrichten, sichern, unterhalten und auflösen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) persönliche Schutzausrüstung verwenden c) Verkehrs- und Transportwege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung veranlassen d) Leitern und Gerüste auswählen, auf Verwendbarkeit prüfen sowie auf- und abbauen e) Wasser- und Energieversorgung veranlassen, Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit elektrischem Strom ergreifen 	3*)
9	Bedienen und in Stand halten von Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Anlagen (§ 5 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Werkzeuge und Geräte auswählen, handhaben und in Stand halten b) Geräte, Maschinen und Anlagen einrichten und unter Verwendung der Schutzeinrichtungen bedienen c) Störungen an Geräten, Maschinen und Anlagen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen d) Transportgeräte bedienen 	4

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im 1. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
10	Be- und Verarbeiten von Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffen sowie von Bauteilen (§ 5 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile nach Arten und Eigenschaften unterscheiden und dem Arbeitsauftrag zuordnen b) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile für die Bearbeitung auswählen und auf Fehler prüfen c) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile transportieren und umweltgerecht lagern d) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile für die Bearbeitung am Arbeitsplatz bereitstellen und zwischenlagern e) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile von Hand formgebend be- und verarbeiten sowie Verbindungen herstellen 	8
11	Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen (§ 5 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Untergründe durch Sichtprüfung beurteilen b) Schutzmaßnahmen für nicht zu bearbeitende Flächen, Bauteile und Objekte ausführen c) Verfahren für die Entschichtung von Untergründen anwenden d) Untergründe für nachfolgende Bearbeitungen reinigen e) Grundierungen für Schutz- und Festigungsmaßnahmen auftragen f) Unebenheiten ausgleichen 	8
12	Herstellen, Bearbeiten, Behandeln und Gestalten von Oberflächen (§ 5 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Beschichtungsstoffe auftragsbezogen auswählen und vorbereiten b) Farbtöne mischen und nachmischen c) Beschichtungen ausführen, insbesondere durch Streichen, Rollen und Spritzen d) Oberflächen in unterschiedlichen Techniken gestalten e) Dämmmaterialien verarbeiten f) Klebearbeiten ausführen g) Vorlagen für kommunikative und dekorative Gestaltungselemente herstellen, maßstabsgerecht übertragen und anwenden 	16
13	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 5 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben und Ziele von qualitätssichernden Maßnahmen anhand betrieblicher Beispiele erläutern b) eigene Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen c) Arbeitsberichte erstellen 	2*)

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

II. Berufliche Fachbildung – 2. Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Kundenorientierung (§ 5 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kunden informieren b) fertigestellte Arbeiten übergeben c) Kundenwünsche in die Auftragsausführung einbeziehen und dokumentieren d) Überholungs- und Erneuerungsintervalle erläutern e) Serviceleistungen einordnen und darstellen 	2*)
2	Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken (§ 5 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Informationen erfassen, aufbereiten, bewerten und dokumentieren b) Datensysteme nutzen c) fremdsprachliche Fachbegriffe auftragsbezogen anwenden 	2*)
3	Auftragsübernahme, Planung, Vorbereitung und Organisation von Arbeitsaufgaben, Arbeiten im Team (§ 5 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zeichnungen und Farbpläne erstellen b) technische Regelwerke, Herstellerrichtlinien, berufs-spezifische Vorschriften, Verordnungen und Gesetze anwenden c) örtliche Gegebenheiten als Voraussetzung für den Arbeitsbeginn prüfen d) Witterungs- und Klimabedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen e) Messungen durchführen f) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ergonomischer und ökologischer Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten g) Materialien bereitstellen h) Einsatz von Arbeitsmitteln unter Beachtung der Vorschriften planen und Sicherungsmaßnahmen durchführen 	3*)
4	Einrichten von Arbeitsplätzen (§ 5 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Baustellensicherungsmaßnahmen durchführen, Sicherheits- und Gesundheitspläne beachten b) Abplanungen und Einhausungen herstellen c) Betriebssicherheit von Arbeitshilfen beurteilen, insbesondere Gerüste, fahrbare Arbeitsbühnen und Hubarbeitsbühnen d) bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern e) Materialien, Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen und Beschädigungen schützen sowie vor Diebstahl sichern und für den Abtransport vorbereiten f) Gefahrstoffe erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen, umweltgerecht lagern und Entsorgung veranlassen g) Abfallstoffe lagern und Entsorgung veranlassen h) geräumten Arbeitsplatz übergeben 	3*)

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
5	Bedienen und in Stand halten von Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Anlagen (§ 5 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Mess- und Prüfgeräte auswählen, handhaben und in Stand halten b) Arbeitshilfen einrichten und bedienen, insbesondere Hubarbeitsbühnen und Steighilfen c) Funktionskontrolle bei Geräten, Maschinen und Anlagen durchführen und dokumentieren d) Geräte, Maschinen und Anlagen, insbesondere zur Untergrunderstellung und -vorbereitung, Reinigung, Ent- und Beschichtung, auswählen, einrichten und bedienen e) Geräte, Maschinen und Anlagen, insbesondere zur Herstellung und Gestaltung von Oberflächen, auswählen, einrichten und bedienen f) Anlagen zur Klimatisierung auswählen, einrichten und bedienen g) Geräte, Maschinen und Anlagen warten 	5
6	Be- und Verarbeiten von Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffen sowie von Bauteilen (§ 5 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe sowie Bauteile auftragsbezogen auswählen, für Be- und Verarbeitung vorbereiten und bereitstellen b) Beschichtungsstoffe nach Eigenschaften, Zusammensetzung und Verträglichkeit auswählen, für die Verarbeitung zubereiten, bereitstellen und aufbringen c) Werk- und Hilfsstoffe sowie Bauteile, insbesondere unter Einsatz von Geräten und Maschinen formgebend be- und verarbeiten d) Werkstoffe und Bauteile befestigen und lösen e) Ausbau- und Montagearbeiten ausführen, insbesondere Systemelemente und Bauteile ein- und ausbauen 	10
7	Prüfen, Bewerten und Vorbereiten von Untergründen (§ 5 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Untergründe und Oberflächen auf Haftfestigkeit und auf Eignung als Träger für nachfolgende Bearbeitungstechniken beurteilen b) Untergründe auf ihre Beanspruchung und zur Befestigung von Konstruktionen, Baugruppen und -teile beurteilen c) Untergründe und Oberflächen mit mechanischen, thermischen, physikalischen und chemischen Bearbeitungsverfahren vorbereiten d) Untergründe, insbesondere durch Aufbringen von Putzen, Spachtel- und Ausgleichsmassen sowie durch Einsatz von Trockenbau-Baustoffen, vorbereiten e) Maßnahmen für den vorbeugenden Holz- und Bauteilschutz durchführen f) Dämm- und Isolierstoffe verarbeiten g) Baufugen in unterschiedlichen Techniken ausbilden und abdichten 	12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im 2. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
8	Herstellen, Bearbeiten, Behandeln und Gestalten von Oberflächen (§ 5 Nr. 12)	a) Oberflächen durch Erst-, Erneuerungs- und Überholungsbeschichtungen mit festen, pastösen oder flüssigen Stoffen herstellen b) Oberflächen mit Mustern, Werkzeugstrukturen und durch Beschichtungsstoffe gestalten c) Schriften und Symbole nach Vorgabe umsetzen d) metallische Applikationen herstellen e) Oberflächen pflegen und konservieren f) Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchführen	13
9	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 5 Nr. 13)	a) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen b) zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen c) Mess- und Prüfergebnisse dokumentieren d) Arbeits- und Zwischenergebnisse kontrollieren, bewerten und dokumentieren	2*)

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Maler und Lackierer/zur Malerin und Lackiererin

A. Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Kundenorientierung (§ 6 Nr. 1 Buchstabe e)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kundenberatung durchführen b) Instandhaltungsvorschläge unterbreiten c) Instandsetzungsintervalle erläutern d) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis berücksichtigen 	2*)
2	Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken (§ 6 Nr. 1 Buchstabe f)	<ul style="list-style-type: none"> a) branchenspezifische Software einsetzen b) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen c) Informationen zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen beschaffen, beurteilen und umsetzen d) Fachbegriffe für technische und gestalterische Arbeitsaufgaben anwenden 	2*)
3	Entwerfen und Ausführen von Gestaltungsarbeiten (§ 6 Nr. 1 Buchstabe g)	<ul style="list-style-type: none"> a) Raumkonzepte und Fassadengestaltungen entwerfen b) Flächen bekleiden, insbesondere Tapezier-, Klebe- und Spannarbeiten durchführen c) Räume und Flächen mit Beschichtungsstoffen sowie mit Decken-, Wand- und Bodenbelägen gestalten d) Oberflächeneffekte mit Beschichtungsstoffen, Lasuren, Applikationen, Bronzetechniken und Blattmetallaufträgen herstellen e) Formen, Abgüsse und Dekorelemente modellieren sowie montieren f) Dekorations- und Restaurierungsarbeiten unter Beachtung der Stilepochen durchführen, insbesondere in Räumen und an Fassaden g) Putz- und Stuckoberflächen nach Gestaltungsvorgaben herstellen 	13
4	Herstellen von Beschriftungen und Kommunikationsmitteln (§ 6 Nr. 1 Buchstabe h)	<ul style="list-style-type: none"> a) Entwürfe für kommunikative und dekorative Gestaltungen anfertigen und umsetzen, insbesondere Schriften, Zeichen, bildliche Darstellungen und Ornamente b) Werbeträger herstellen c) Siebdruckverfahren und digitale Medien anwenden d) Sicherheitskennzeichnungen und Straßenmarkierungsarbeiten durchführen 	10
5	Durchführen von Maßnahmen zum Holz- und Bautenschutz (§ 6 Nr. 1 Buchstabe i)	<ul style="list-style-type: none"> a) vorbeugende Holz- und Bautenschutzmaßnahmen durchführen, insbesondere mit Hydrophobierungs-, Imprägnierungs- und Festigungsmitteln 	

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		b) Schäden durch holzerstörende Pilze und Insekten an Holzkonstruktionen und -bauteilen beseitigen c) Abdichtungsarbeiten an Bauwerken und Bauteilen durchführen d) Spezialbeschichtungen und Versiegelungen durchführen, insbesondere Kunstharzbeläge e) vorbeugenden Brandschutz an Holz- und Stahlbauteilen durchführen f) Schutz- und Instandhaltungsbeschichtungen auf Metalloberflächen durchführen g) Schutz- und Instandhaltungsbeschichtungen auf Beton- und Porenbetonoberflächen aufbringen h) Natursteine, Sichtmauerwerk und Betonoberflächen reinigen i) Flächen aus Faserzement unter Berücksichtigung der gesundheitsgefährdenden Eigenschaften versiegeln k) gerissene Putzoberflächen in Stand setzen	12
6	Durchführen von Energiesparmaßnahmen, Ausbau- und Montagearbeiten (§ 6 Nr. 1 Buchstabe k)	a) Systemelemente und Bauteile sowie Fertigteile und -elemente, einschließlich Unterkonstruktionen, montieren b) Bau- und Reparaturverglasungsarbeiten durchführen c) Dämmungen und Trennschichten einbauen d) Beschichtungs- und Montagetechniken zur Reduktion von Wärmeverlusten anwenden e) Wärmedämm-Verbundsysteme erstellen f) Kälte- und Feuchteschutzsysteme auswählen und einsetzen	11
7	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 6 Nr. 1 Buchstabe l)	a) Mess- und Prüfergebnisse bewerten b) Witterungs- und klimatische Messungen objektbezogen dokumentieren und bewerten c) betriebliches Qualitätsmanagement anwenden	2*)

B. Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Kundenorientierung (§ 6 Nr. 2 Buchstabe e)	a) Kundenberatung durchführen b) Instandhaltungsvorschläge unterbreiten c) Instandsetzungsintervalle erläutern d) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis berücksichtigen	2*)

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
2	Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken (§ 6 Nr. 2 Buchstabe f)	<ul style="list-style-type: none"> a) branchenspezifische Software einsetzen b) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen c) Informationen zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen des Arbeitsauftrages beschaffen, beurteilen und anwenden d) Fachbegriffe für kunsthistorische und restauratorische Arbeitsaufgaben anwenden e) fotografische Dokumentationen von Objekten erstellen 	2*)
3	Herstellen von Werk- und Beschichtungstoffen nach historischen Rezepturen (§ 6 Nr. 2 Buchstabe g)	<ul style="list-style-type: none"> a) Pigmente, Farb- und Füllstoffe unter Berücksichtigung der Farbtonveränderung, Alterung und Metamerie auswählen b) Reinigungs- und Lösemittelgemische sowie Reinigungs- und Lösemittelgele herstellen c) Bindemittel vorbereiten, insbesondere Leime, Öle, Harze und Wachse d) Beschichtungsstoffe zubereiten, insbesondere Kalk-, Kasein- und Emulsionsfarben e) Überzugsmittel herstellen f) Kreidegründe und Polimente herstellen g) Putzmörtel, Stuck- und Steinersatzmassen herstellen 	8
4	Ausführen von historischen und gestalterischen Arbeitstechniken (§ 6 Nr. 2 Buchstabe h)	<ul style="list-style-type: none"> a) Fresco- und Seccomalerei lasierend und deckend ausführen b) Pinsel-, Spritz- und Spachteltechniken ausführen c) Fassmalerei mit wässrigen und öligen Bindemitteln sowie Lackbindemitteln ausführen d) Imitationstechniken nach Vorlage ausführen, insbesondere Maserierung, Marmorierung und Brokatmalerei e) Illusionsmalerei nach Vorlage ausführen, insbesondere Graumalerei f) Blattmetall-, Bronze- und Verzierungstechniken auf Poliment, Öl, Leim und Wachs ausführen g) Gestaltungstechniken in Putz und Stuck ausführen h) Handdrucktechniken ausführen i) historische Schriftformen zuordnen und als Pinselschrift ausführen 	15
5	Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Denkmalpflege (§ 6 Nr. 2 Buchstabe i)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ausstattungsgegenstände objektgerecht demontieren, einlagern, sichern und montieren b) Verankerungsmöglichkeiten von Gerüsten und Arbeitsbühnen prüfen und beurteilen, insbesondere im Hinblick auf die Bewahrung erhaltenswerter Substanz c) Befunduntersuchungen, -protokolle und -berichte entsprechend den Richtlinien der Denkmalschutzbehörden erstellen 	

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
		<ul style="list-style-type: none"> d) mechanische, chemische und physikalische Reinigungsverfahren im Hinblick auf die Bewahrung erhaltenswerter Substanz auswählen und anwenden e) Fassungen und Fassungsträger sichern, festigen und konservieren f) Maßnahmen zur Instandsetzung von Untergründen unter Berücksichtigung historischer Anforderungen durchführen g) Schadstellen gemäß den Anforderungen der Denkmalpflege beurteilen und ausbessern; Ausbesserungen begrenzen und angleichen h) Abnahme von Fassungen und Übermalungen nach Vorgabe durchführen i) Arbeitsproben und Konzepte für Arbeitsabläufe erstellen, unter Berücksichtigung von Voruntersuchungen, Messdaten und Materialeigenschaften 	14
6	Ausführen von Reproduktionen und Rekonstruktionen nach historischen Vorlagen (§ 6 Nr. 2 Buchstabe k)	<ul style="list-style-type: none"> a) historische Räume und Objekte erfassen und darstellen b) historische Arbeitstechniken unter Berücksichtigung von Untergründen, Materialien und Werkzeugen analysieren, zeitlich einordnen und rekonstruieren c) Beschichtungsaufbau und Materialien von historischen Fassungen bestimmen und rekonstruieren d) Ornamente aus Formen und Elementen europäischer Stilepochen entwickeln und konstruieren e) Abformungen und Abgüsse herstellen 	9
7	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 6 Nr. 2 Buchstabe l)	<ul style="list-style-type: none"> a) Mess- und Prüfergebnisse dokumentieren und bewerten b) Witterungs- und klimatische Messungen objektbezogen dokumentieren und bewerten c) betriebliches Qualitätsmanagement anwenden d) Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Wartungs-, Sicherungs- und Reinigungsmaßnahmen dokumentieren, kontrollieren und überwachen 	2*)

C. Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Kundenorientierung (§ 6 Nr. 3 Buchstabe e)	<ul style="list-style-type: none"> a) Instandsetzungsintervalle erläutern b) Auswirkungen der Kundenzufriedenheit auf das Betriebsergebnis berücksichtigen 	2*)

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
2	Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken (§ 6 Nr. 3 Buchstabe f)	<ul style="list-style-type: none"> a) branchenspezifische Software einsetzen b) Aufmaß nach Normen und Richtlinien erstellen c) Informationen zu Materialvorgaben, Zeitrichtwerten und Leistungsbeschreibungen des Arbeitsauftrages beschaffen, beurteilen und umsetzen d) Fotodokumentationen erstellen 	2*)
3	Einrichten von Baustellen, Bedienen und in Stand halten von Geräten, Maschinen und Anlagen (§ 6 Nr. 3 Buchstabe g)	<ul style="list-style-type: none"> a) Anlagen und Geräte zur Klimatisierung und technischen Belüftung einrichten, bedienen und warten b) Abplanungen und Einhausungen zum Schutz gegen Witterungseinflüsse und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Umwelt durch Immissionen, Emissionen und Beschädigungen auswählen, auf-, um- und abbauen c) Arbeitssicherheit und Einsatzmöglichkeiten von Gerüsten und Arbeitsplattformen beurteilen, insbesondere Fahr-, Trag-, Hänge- und Auslegergerüste d) Strahlanlagen einrichten, bedienen und warten e) Förder- und Transporteinrichtungen montieren, bedienen und in Stand halten 	8
4	In Stand halten und in Stand setzen von Bauwerken und Anlagen (§ 6 Nr. 3 Buchstabe h)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bauwerksabdichtungen durchführen, insbesondere mit bituminösen, zement- und kunststoffgebundenen Abdichtungsmitteln, Dichtungsbahnen und Dichtstoffen b) Verfahren zur Trockenlegung von Bauwerken und Bauteilen durchführen c) Verfahren zur Austrocknung von Bauwerken und Bauteilen durchführen d) Bauteil-, Dehnungs- und Anschlussfugen in Stand halten und sanieren sowie Glasversiegelung durchführen e) Spezialbeschichtungen ausführen, insbesondere zum Schutz gegen Durchfeuchtung, chemische Beanspruchung und aggressive Medien f) Beschichtungstechniken für den vorbeugenden Brandschutz ausführen 	8
5	Durchführen von Korrosionsschutzmaßnahmen (§ 6 Nr. 3 Buchstabe i)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schadensdiagnose durchführen, Korrosionsart und -grad bestimmen b) Korrosionsschutzverfahren entsprechend der Beanspruchung von Objekten und Anlagen auswählen, Entrostungsverfahren festlegen c) Oberflächen für Korrosionsschutzmaßnahmen vorbereiten, insbesondere durch Strahlverfahren d) Beschichtungen entsprechend der Korrosivitätskategorien aufbringen e) metallische Überzüge herstellen, insbesondere Metallspritzen und Duplexverfahren f) Metallverbindungstechniken anwenden, insbesondere Kleben g) Behälter und Objekte auskleiden h) Rohre und Rohrleitungen umhüllen 	12

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitlicher Richtwert in Wochen im 3. Ausbildungsjahr
1	2	3	4
6	Durchführen von Schutz- und Instandsetzungsmaßnahmen an Bauwerken und Bauteilen aus Beton (§ 6 Nr. 3 Buchstabe k)	<ul style="list-style-type: none"> a) Schadensdiagnose durchführen, Schadensumfang und -art unter Beachtung statischer Auswirkungen berücksichtigen b) Schutz- und Instandsetzungsverfahren entsprechend der Beanspruchung der Betonbauwerke und -bauteile auswählen c) Verfahren für die Vorbereitung von Betonuntergründen auswählen und anwenden d) Korrosionsschutzmaßnahmen an frei liegenden Bewehrungsstählen durchführen e) Betonoberflächen mit Betonspachtelmassen in Stand setzen, insbesondere Fehl- und Ausbruchstellen ausspachteln und ausgießen sowie Flächen reprofiliert f) Imprägnierungen, Beschichtungen sowie Versiegelungen als Betonoberflächenschutz aufbringen g) Kunstharzbeläge und -estriche auf Betonoberflächen aufbringen h) Risse an Betonbauwerken und -bauteilen sanieren, insbesondere durch Injektionen und Armierungen 	12
7	Herstellen von Kommunikationsmitteln für Sicherheits- und Leitfunktionen (§ 6 Nr. 3 Buchstabe l)	<ul style="list-style-type: none"> a) Sicherheitskonzepte erstellen und umsetzen b) Sicherheitskennzeichnungen herstellen c) Straßenmarkierungen ausführen 	4
8	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 6 Nr. 3 Buchstabe m)	<ul style="list-style-type: none"> a) Mess- und Prüfergebnisse dokumentieren und bewerten b) Witterungs- und klimatische Messungen objektbezogen dokumentieren und bewerten c) Kontrollflächen anlegen d) Rückstellmuster anfertigen e) betriebliches Qualitätsmanagement anwenden 	4*)

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

**Berichtigung
der Sechsten Verordnung
zur Änderung der Milcherzeugnisverordnung**

Vom 23. Juli 2003

Die Sechste Verordnung zur Änderung der Milcherzeugnisverordnung vom 23. Juni 2003 (BGBl. I S. 1052) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Eingangsformel ist im ersten Anstrich die Angabe „9. September 1977“ durch die Angabe „9. September 1997“ zu ersetzen.

Bonn, den 23. Juli 2003

Bundesministerium
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Belitz

**Berichtigung
der Verordnung über die
Berufsausbildung im Maler- und Lackierergewerbe**

Vom 25. Juli 2003

Die Verordnung über die Berufsausbildung im Maler- und Lackierergewerbe vom 3. Juli 2003 (BGBl. I S. 1064) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 4 Nr. 3 Buchstabe a ist die Angabe „7 bis 10“ durch die Angabe „3 bis 6“ zu ersetzen,
2. in § 4 Nr. 3 Buchstabe b ist die Angabe „8 bis 10“ durch die Angabe „4 bis 6“ zu ersetzen,
3. in § 4 Nr. 3 Buchstabe c ist die Angabe „7, 9 und 10“ durch die Angabe „3, 5 und 6“ zu ersetzen.

Berlin, den 25. Juli 2003

Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit
Im Auftrag
A. Wallraff

RAHMENLEHRPLAN

für den Ausbildungsberuf

Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin

Bauten- und Objektbeschichter/Bauten- und Objektbeschichterin

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.05.2003)

Teil I: Vorbemerkungen

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK) beschlossen worden.

Der Rahmenlehrplan ist mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) abgestimmt. Das Abstimmungsverfahren ist durch das "Gemeinsame Ergebnisprotokoll vom 30.05.1972" geregelt. Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Hauptschulabschluss auf und beschreibt Mindestanforderungen.

Der Rahmenlehrplan ist bei zugeordneten Berufen in eine berufsfeldbreite Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung gegliedert.

Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie - in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern - der Abschluss der Berufsschule vermittelt. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen.

Der Rahmenlehrplan enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Selbständiges und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln als übergreifendes Ziel der Ausbildung wird vorzugsweise in solchen Unterrichtsformen vermittelt, in denen es Teil des methodischen Gesamtkonzeptes ist. Dabei kann grundsätzlich jedes methodische Vorgehen zur Erreichung dieses Zieles beitragen; Methoden, welche die Handlungskompetenz unmittelbar fördern, sind besonders geeignet und sollten deshalb in der Unterrichtsgestaltung angemessen berücksichtigt werden.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass das im Rahmenlehrplan berücksichtigte Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

Teil II: Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschule hat eine berufliche Grund- und Fachbildung zum Ziel und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen. Sie richtet sich dabei nach den für diese Schulart geltenden Regelungen der Schulgesetze der Länder. Insbesondere der berufsbezogene Unterricht orientiert sich außerdem an den für jeden einzelnen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Berufsordnungsmitteln:

- Rahmenlehrplan der ständigen Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK)
- Ausbildungsordnungen des Bundes für die betriebliche Ausbildung.

Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 15.03.1991) hat die Berufsschule zum Ziel,

- “eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;
- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln;
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken;
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln.”

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgaben spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont;
- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;
- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden;
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern;

- auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht und soweit es im Rahmen berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf Kernprobleme unserer Zeit wie z.B.

- Arbeit und Arbeitslosigkeit
- friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identität
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage, sowie
- Gewährleistung der Menschenrechte

eingehen.

Die aufgeführten Ziele sind auf die Entwicklung von Handlungskompetenz gerichtet. Diese wird hier verstanden als die Bereitschaft und Fähigkeit des einzelnen, sich in gesellschaftlichen, beruflichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz.

Fachkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Personalkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst personale Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zur ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen, zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Methoden- und Lernkompetenz erwachsen aus einer ausgewogenen Entwicklung dieser drei Dimensionen.

Kompetenz bezeichnet den Lernerfolg in Bezug auf den einzelnen Lernenden und seine Befähigung zu eigenverantwortlichem Handeln in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen. Demgegenüber wird unter Qualifikation der Lernerfolg in Bezug auf die Verwertbarkeit, d.h. aus der Sicht der Nachfrage in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen, verstanden (vgl. Deutscher Bildungsrat, Empfehlungen der Bildungskommission zur Neuordnung der Sekundarstufe II).

Teil III: Didaktische Grundsätze

Die Zielsetzung der Berufsausbildung erfordert es, den Unterricht an einer auf die Aufgaben der Berufsschule zugeschnittenen Pädagogik auszurichten, die Handlungsorientierung betont und junge Menschen zu selbstständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule vollzieht sich grundsätzlich in Beziehung auf konkretes berufliches Handeln sowie in vielfältigen gedanklichen Operationen, auch gedanklichem Nachvollziehen von Handlungen anderer. Dieses Lernen ist vor allem an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse) gebunden. Mit dieser gedanklichen Durchdringung beruflicher Arbeit werden die Voraussetzungen geschaffen für das Lernen in und aus der Arbeit. Dies bedeutet für den Rahmenlehrplan, dass die Beschreibung der Ziele und die Auswahl der Inhalte berufsbezogen erfolgt.

Auf der Grundlage lerntheoretischer und didaktischer Erkenntnisse werden in einem pragmatischen Ansatz für die Gestaltung handlungsorientierten Unterrichts folgende Orientierungspunkte genannt:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind (Lernen für Handeln).
- Den Ausgangspunkt des Lernens bilden Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder aber gedanklich nachvollzogen (Lernen durch Handeln).
- Handlungen müssen von den Lernenden möglichst selbstständig geplant, durchgeführt, überprüft, ggf. korrigiert und schließlich bewertet werden.
- Handlungen sollten ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit fördern, z.B. technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische, soziale Aspekte einbeziehen.
- Handlungen müssen in die Erfahrungen der Lernenden integriert und in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen reflektiert werden .
- Handlungen sollen auch soziale Prozesse, z.B. der Interessenerklärung oder der Konfliktbewältigung, einbeziehen.

Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verschränkt. Es lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen.

Das Unterrichtsangebot der Berufsschule richtet sich an Jugendliche und Erwachsene, die sich nach Vorbildung, kulturellem Hintergrund und Erfahrungen aus den Ausbildungsbetrieben unterscheiden. Die Berufsschule kann ihren Bildungsauftrag nur erfüllen, wenn sie diese Unterschiede beachtet und Schülerinnen und Schüler- auch benachteiligte oder besonders begabte - ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend fördert.

Teil IV: Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Maler und Lackierer/zur Malerin und Lackiererin und zum Bauten- und Objektbeschichter/zur Bauten- und Objektbeschichterin ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung im Maler- und Lackierergewerbe vom 03.07.2003 (BGBl. S. 1064) abgestimmt.

Die Ausbildungsberufe sind nach der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit dem Berufsfeld Farbtechnik und Raumgestaltung zugeordnet.

Der Rahmenlehrplan stimmt hinsichtlich des 1. Ausbildungsjahres mit dem berufsbezogenen fachtheoretischen Bereich des Rahmenlehrplans für das schulische Berufsgrundbildungsjahr überein. Soweit die Ausbildung im 1. Jahr in einem schulischen Berufsgrundbildungsjahr erfolgt, gilt der Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Lernbereich im Berufsgrundbildungsjahr

Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin wird durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.

Der Rahmenlehrplan für den zweijährigen Ausbildungsberuf Bauten- und Objektbeschichter/Bauten- und Objektbeschichterin ist inhaltsgleich mit den Lernfeldern der ersten beiden Ausbildungsjahre für den Ausbildungsberuf Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin.

Der bisher geltende Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin wird durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule wird auf der Grundlage der "Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. Mai 1984) vermittelt.

Teil V: Lernfelder

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin Bauten- und Objektbeschichter/Bauten- und Objektbeschichterin				
Lernfelder		Zeitrichtwerte		
Nr.		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1	Metallische Untergründe bearbeiten	60		
2	Nichtmetallische Untergründe bearbeiten	80		
3	Oberflächen und Objekte herstellen	100		
4	Oberflächen gestalten	80		
5	Schutz- und Spezialbeschichtungen ausführen		80	
6	Instandhaltungsmaßnahmen ausführen		60	
7	Dämm-, Putz- und Montagearbeiten ausführen		60	
8	Oberflächen und Objekte bearbeiten und gestalten		80	
Fachrichtung Gestaltung und Instandhaltung				
9 (GI)	Innenräume gestalten			80
10 (GI)	Fassaden gestalten			80
11 (GI)	Objekte in Stand setzen			80
12 (GI)	Dekorative und kommunikative Gestaltungen ausführen			40
Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege				
9 (KD)	Historische Arbeitstechniken ausführen			80
10 (KD)	Historische Bauwerke, Räume und Objekte in Stand setzen			80
11 (KD)	Rekonstruktionen und Reproduktionen herstellen			40
12 (KD)	Bauwerke, Räume und Objekte bearbeiten und gestalten			80

Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz				
9 (BK)	Korrosionsschutzmaßnahmen durchführen			80
10 (BK)	Bautenschutzmaßnahmen durchführen			60
11 (BK)	Betonoberflächen in Stand setzen			60
12 (BK)	Bauwerke und Bauteile in Stand setzen			80
	Summe (insgesamt 880 Std.)	320	280	280

Lernfeld 1: Metallische Untergründe bearbeiten

**1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden**

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen nach Kundenauftrag die Bearbeitung metallischer Untergründe und führen diese aus. Sie informieren sich über das Zusammenwirken der an der Auftragsplanung und -abwicklung Beteiligten. Die Schülerinnen und Schüler beachten betriebliche Gegebenheiten. Sie informieren sich aus Arbeitsanweisungen und planen Arbeitsabläufe im Team. Die Schülerinnen und Schüler unterscheiden und prüfen metallische Untergründe und wählen Bearbeitungsmaßnahmen aus. Sie ermitteln Kennwerte und Daten aus technischen Plänen und Merkblättern. Die Schülerinnen und Schüler richten den Arbeitsplatz unter Beachtung der Arbeitsschutzvorschriften und des Umweltschutzes ein. Sie verarbeiten Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe, setzen Werkzeuge und Geräte ein, warten und pflegen diese. Die Schülerinnen und Schüler beachten Unfallverhütungsvorschriften, Grundsätze des Transports, der Lagerung und Entsorgung von Materialien. Sie berücksichtigen ökonomische Aspekte und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Ausführung. Sie vergleichen und bewerten Arbeitsergebnisse. Die Schülerinnen und Schüler dokumentieren und präsentieren Ergebnisse und nutzen Datenverarbeitung.

Inhalte:

Untergrundmängel
Reinigungs- und Entrostungsverfahren
Chemische und physikalische Bedingungen
Merkblätter, Technische Richtlinien und Normen
Bedienungsanleitungen
Applikationsverfahren
Abdekarbeiten
Gefahrstoffverordnung
Ordnung am Arbeitsplatz
Materialbedarf
Zeitbedarf

**Lernfeld 2: Nichtmetallische Untergründe
bearbeiten**

**1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen nach Kundenauftrag die Bearbeitung nichtmetallischer Untergründe und führen diese unter Beachtung betrieblicher Gegebenheiten aus. Sie unterscheiden und prüfen Untergründe und wählen Bearbeitungsverfahren aus. Die Schülerinnen und Schüler informieren sich aus Arbeitsanweisungen und verwenden Kennwerte und Daten aus technischen Unterlagen und Zeichnungen. Sie richten den Arbeitsplatz ein, planen, berechnen und dokumentieren die Arbeitszeit und den Materialeinsatz und verarbeiten Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe. Die Schülerinnen und Schüler wählen Werkzeuge und Geräte aus, setzen diese ein, warten und pflegen sie. Die Schülerinnen und Schüler nehmen Einwände und Wünsche von Kunden entgegen und leiten sie innerbetrieblich weiter. Sie handeln verantwortungsbewusst und wissen, dass mangelhafte Arbeitsausführung umfassende rechtliche und wirtschaftliche Folgen für die Beteiligten haben kann. Sie berücksichtigen den Umwelt- und Gesundheitsschutz und die Arbeitssicherheit. Die Schülerinnen und Schüler begründen ihre Entscheidungen, dokumentieren, präsentieren das Ergebnis und nutzen die Datenverarbeitung.

Inhalte:

Merkblätter, Technische Richtlinien und Normen
Chemische und physikalische Bedingungen
Baustellenübliche Prüfungen
Oberflächenvorbehandlungsverfahren
Applikationsverfahren
Gefahrstoffverordnung
Unfallverhütungsvorschriften
Ordnung am Arbeitsplatz
Bedienungsanleitung
Leitern und Gerüste
Kundengespräch
Teamarbeit
Arbeits- und Geschäftsprozesse

Lernfeld 3: Oberflächen und Objekte herstellen

**1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 100 Stunden**

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen, entwerfen und stellen nach Kundenauftrag Oberflächen und Objekte her. Sie kleben, montieren und verarbeiten Materialien. Die Schülerinnen und Schüler ermitteln Kennwerte und Daten aus technischen Plänen und Merkblättern. Sie wählen Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe aus und setzen sie ein. Die Schülerinnen und Schüler handhaben Werkzeuge, bedienen Geräte und Anlagen und halten sie in Stand. Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen ökonomische und fertigungstechnische Möglichkeiten. Sie planen und dokumentieren die zum Auftrag zur Verfügung stehende Arbeitszeit, den Tätigkeitsablauf und Materialeinsatz. Sie berücksichtigen den Umwelt- und Gesundheitsschutz und die Arbeitssicherheit. Die Schülerinnen und Schüler nutzen digitale Techniken.

Inhalte:

Bauteile
Energieversorgung
Montageteile
Prüfverfahren
Entschichtungsverfahren
Applikationsverfahren
Leitern und Gerüste
Entwurfstechniken
Merkblätter, Technische Richtlinien und Normen
Unfallverhütungsvorschriften
Flächen-, Mengen-, Kostenberechnung

Lernfeld 4: Oberflächen gestalten

**1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen, entwerfen und fertigen nach Kundenvorgaben Gestaltungsentwürfe und führen diese aus. Sie berücksichtigen Gestaltungsgrundsätze von Farbe und Form sowie den Einfluss der Oberflächenstruktur auf die optische Wirkung. Die Schülerinnen und Schüler ermitteln Kennwerte und Daten zur Auswahl von Werk-, Hilfs- und Beschichtungstoffen. Sie prüfen und unterscheiden Materialien auf Eigenschaften und Verarbeitungsmöglichkeiten. Die Schülerinnen und Schüler gestalten Oberflächen durch Beschichten und Kleben. Sie berücksichtigen ökonomische und fertigungstechnische Möglichkeiten. Zum Entwerfen, Schneiden und Archivieren nutzen sie manuelle und digitale Techniken. Sie beurteilen und präsentieren die Gestaltungsergebnisse nach handwerklicher und ästhetischer Qualität. Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen bei der Ausführung den Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz.

Inhalte:

Licht und Farbe
Farbenlehre
Gestaltungselemente
Skizzen
Räumliche Darstellungen
Schrift
Flächen-, Kosten-, Mengenberechnung
Präsentationstechnik
Software

Lernfeld 5: Schutz- und Spezialbeschichtungen ausführen

**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen nach Kundenauftrag Schutz- und Spezialbeschichtungen und führen diese aus. Sie berücksichtigen den zu beschichtenden Untergrund und die physikalischen, chemischen und biotischen Beanspruchungen. Für den Bautenschutz setzen sie Prüfverfahren ein und wählen Beschichtungssysteme aus. Sie ermitteln Kennwerte und Daten zur Auswahl von Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffen. Die zur Beschichtung benötigten Werkzeuge, Geräte und Maschinen wählen sie bedarfsgerecht aus, setzen sie ein, reinigen und warten sie. Die Schülerinnen und Schüler nutzen informationstechnische Medien. Sie beachten ergonomische, ökonomische und ökologische Aspekte. Sie begründen ihre Auswahl, präsentieren, dokumentieren und bewerten ihre Ergebnisse.

Inhalte:

Prüf- und Messgeräte
Korrosionsschutz
Holzschutz
Betonschutz
Brandschutz
UV-Schutz
Feuchteschutz
Bodenbeschichtung
Kennzeichnungs- und Markierungsbeschichtungen
Bedienungs- und Wartungsanleitungen
Mischungsverhältnisse
Flächen-, Mengen-, Kostenberechnung
Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

**Lernfeld 6: Instandhaltungsmaßnahmen
ausführen**

**2. Ausbildungsjahr
Zeitrictwert: 60 Stunden**

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen nach Kundenauftrag Erneuerungs- und Überholungsbeschichtungen und führen diese aus. Sie prüfen Untergründe und leiten Instandhaltungsmaßnahmen ab. Die Schülerinnen und Schüler bestimmen Arbeitstechniken und wählen Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe, Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen aus. Sie erstellen einen Arbeitsplan und ermitteln den Material- und Zeitbedarf. Bei der Umsetzung der Instandhaltungsmaßnahmen beachten sie die Bestimmungen zum Schutz von Mensch und Umwelt und berücksichtigen ökonomische Aspekte. Die Schülerinnen und Schüler überprüfen ihre Arbeitsergebnisse im Rahmen der Qualitätssicherung. Sie dokumentieren und präsentieren ihre Arbeitsergebnisse.

Inhalte:

Reinigungsverfahren
Entschichtungsverfahren
Beschichtungssysteme
Rissbearbeitung
Personenaufnahmemittel
Arbeitssicherheit
Immissions- und Emissionsschutz
Entsorgung

Lernfeld 7: Dämm-, Putz- und Montagearbeiten ausführen

**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden.**

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen nach Kundenauftrag Dämm-, Putz- und Montagearbeiten und führen diese aus. Sie wählen Befestigungs-, Armierungs- und Beschichtungssysteme aus und setzen diese ein. Die Schülerinnen und Schüler fertigen Unterkonstruktionen an, bauen Dämmstoffe ein und verarbeiten Trockenbaumaterialien und Bauteile. Die dazu benötigten Werkzeuge, Geräte und Maschinen wählen sie aus und setzen diese ein. Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen Kennwerte und Daten zur Auswahl entsprechender Werk-, Hilfs-, Dämm- und Beschichtungsstoffe. Sie erstellen Anschlüsse und Abdeckungen an angrenzende Bauteile. Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen ökonomische Aspekte bei der Ausführung und den Schutz von Mensch und Umwelt. Sie führen qualitätssichernde Maßnahmen aus. Die Schülerinnen und Schüler nutzen branchenspezifische Software.

Inhalte:

Ausbaulemente
Ausstattungsobjekte
Baustoffeigenschaften
Wärmedämmverbundsystem
Baufugentechnik
Mengen- und Kostenberechnungen
Gesetzliche Bestimmungen
Merkblätter, Technische Richtlinien und Normen
Entsorgung

**Lernfeld 8: Oberflächen und Objekte bearbeiten
und gestalten**

**2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen nach Kundenauftrag die Bearbeitung und Ausführung der Gestaltung von Oberflächen und Objekten und führen diese aus. Mit Putz und Beschichtungsstoffen erzielen sie unterschiedliche Strukturen. Die Schülerinnen und Schüler führen Tapezierarbeiten mit Wandbekleidungen für nachträgliche Behandlungen aus und verlegen Bodenbeläge. Die benötigten Werkzeuge, Geräte und Maschinen wählen sie aus und setzen sie ein. Die Schülerinnen und Schüler beachten Produktinformationen und Verarbeitungshinweise. Sie berücksichtigen bei der Ausführung den Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz. Sie ermitteln Material- und Zeitbedarf. Die Schülerinnen und Schüler nutzen für die kommunikative und dekorative Gestaltung konventionelle und digitale Techniken. Sie dokumentieren, präsentieren und bewerten die Ergebnisse.

Inhalte:

Farbenlehre
Schriften und Symbole
Folien
Effektmaterialien und -beschichtungen
Mengen- und Kostenermittlung

Fachrichtung Gestaltung und Instandsetzung

Lernfeld 9 (GI): Innenräume gestalten

**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen nach Kundenauftrag die Gestaltung von Innenräumen und führen diese aus. Durch den Einsatz von Beschichtungsstoffen und Putzen erzielen die Schülerinnen und Schüler Oberflächeneffekte und setzen dekorative Techniken ein. Sie führen Ausbau- und Montagearbeiten aus und gestalten mit hochwertigen Materialien Wände, Decken und Böden durch Tapezier-, Klebe-, Verlege- und Spannarbeiten. Sie nutzen Produktinformationen. Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen bei der Ausführung den Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutz. Sie führen Berechnungen nach VOB unter zu Hilfenahme von Bauzeichnungen durch. Die Schülerinnen und Schüler nutzen für die Gestaltung, Berechnungen und Dokumentation technische Kommunikationsmittel. Sie führen Maßnahmen der Qualitätssicherung durch, präsentieren und bewerten ihre Ergebnisse.

Inhalte:

Bau-, Stilelemente
Räumliche Darstellungen
Farbwirkungen
Farbentwürfe
Leistungsbeschreibungen
Merkblätter, Technische Richtlinien und Normen
Baustellenschriftverkehr
Kundenorientierung

Lernfeld 10 (GI): Fassaden gestalten

**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen nach Kundenauftrag die Gestaltung von Fassaden und führen diese aus. Sie erstellen eine Bestandsaufnahme und berücksichtigen die Stilmerkmale der Fassaden sowie das Umfeld. Für die Erstellung von Farbwürfen und Materialplänen berücksichtigen sie Oberflächen- und Materialstrukturen und deren Kontraste. Sie nutzen Farbordnungssysteme und Produktinformationen. Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen bei der Ausführung den Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz. Sie führen Berechnungen nach VOB unter zu Hilfenahme von Bauzeichnungen durch. Sie nutzen für die Entwurfsarbeiten, Berechnungen und Dokumentation informationstechnische Medien. Die Schülerinnen und Schüler überprüfen ihre Arbeitsergebnisse im Rahmen der qualitätssichernden Maßnahmen, dokumentieren, präsentieren und bewerten diese.

Inhalte:

Baustile
Dekorative Techniken
Merkblätter, Technische Richtlinien und Normen
Gerüste, Arbeitsbühnen, Personenaufnahmemittel
Leistungsbeschreibungen
Kundenorientierung

Lernfeld 11 (GI): Objekte in Stand setzen

**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen nach Kundenauftrag die Instandsetzung von Untergründen und führen diese aus. Sie ermitteln Untergrundschäden und bewerten diese. Für Instandsetzungsmaßnahmen bestimmen sie Arbeitstechniken und wählen Werk-, Hilfs- und Beschichtungsmaterialien aus. Sie beachten Bestimmungen zum Schutz von Mensch und Umwelt. Sie führen Berechnungen nach VOB unter Berücksichtigung von Bauzeichnungen durch. Im Rahmen der Qualitätssicherung überprüfen die Schülerinnen und Schüler die Arbeitsergebnisse, präsentieren, dokumentieren und bewerten diese.

Inhalte:

Bautenschutz
Wärmedämmverbundsysteme
Reparatursysteme
Bodenbeschichtungen
Industrieböden
Merkblätter, Technische Richtlinien und Normen
Behördliche Bestimmungen
Baustellenschriftverkehr
Instandhaltungsintervalle
Kundenorientierung
Prüfprotokolle

**Lernfeld 12 (GI): Dekorative und kommunikative
Gestaltungen ausführen**

**3. Ausbildungsjahr
Zeitrictwert: 40 Stunden**

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen nach Kundenauftrag dekorative und kommunikative Gestaltungen. Sie fertigen Entwürfe, beraten den Kunden und führen die Gestaltung aus. Die Schülerinnen und Schüler wenden Zeichen- und Beschriftungstechniken an und nutzen manuelle und digitale Techniken. Sie führen Applikationen zur Erzielung von Oberflächeneffekten mit Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffen aus. Die Schülerinnen und Schüler kalkulieren den Kundenauftrag. Sie präsentieren und beurteilen ihre Ergebnisse.

Inhalte:

Schriftgruppen
Typografie
Signet, Piktogramm, Logo
Übertragungstechniken
Folien
Blattmetalle
Material- und Zeitbedarf
Präsentationstechniken
Entsorgung

Fachrichtung Kirchenmalerei und Denkmalpflege

Lernfeld 9 (KD): Historische Arbeitstechniken ausführen

**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen nach Kundenauftrag historische Arbeitstechniken für Bauwerke, Räume und Objekte und führen diese aus. Sie prüfen den Untergrund und bereiten ihn vor. Die Schülerinnen und Schüler verwenden nach historischen Rezepturen hergestellte Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffe und führen Mal-, Putz- und Spachteltechniken nach Vorlagen aus. Die Schülerinnen und Schüler fassen Objekte. Für die Ermittlung der Rezepturen, Berechnung der Mengenanteile und Dokumentation nutzen sie informationstechnische Medien. Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz. Sie überprüfen ihre Arbeitsergebnisse im Rahmen der qualitätssichernden Maßnahmen, präsentieren und bewerten diese.

Inhalte:

Blattmetalle
Bronzetechniken
Putzmörtel
Steinersatzmassen
Stuckmassen
Farbmittel
Bindemittel
Löse- und Verdünnungsmittel
Additive
Kreidegründe
Typographie
Schablonen

**Lernfeld 10 (KD): Historische Bauwerke, Räume und
Objekte in Stand setzen**

**3. Ausbildungsjahr
Zeitrictwert: 80 Stunden**

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen nach Kundenauftrag Instandsetzungsmaßnahmen historischer Bauwerke, Räume, Objekte und führen diese aus. Sie wenden Prüfverfahren an, bereiten den Untergrund vor und legen Instandsetzungsmaßnahmen fest. Die Schülerinnen und Schüler ermitteln Kennwerte und Daten zur Auswahl von Werk-, Hilfs- und Beschichtungstoffen. Sie stellen nach historischen Rezepturen Werk- und Beschichtungsstoffe her und wenden diese an. Die Schülerinnen und Schüler führen die Arbeiten gemäß den Anforderungen der Denkmalpflege aus. Sie nutzen fotografische Dokumentationen, Bildbearbeitung sowie branchenspezifische Software. Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz. Sie überprüfen ihre Arbeitsergebnisse im Rahmen der qualitätssichernden Maßnahmen, präsentieren und bewerten diese.

Inhalte:

Stilepochen
Fremdsprachliche Fachbegriffe
Befunduntersuchung
Reinigungsverfahren
Konservierungsverfahren
Putzmörtel
Steinersatzmassen
Stuckmassen
Farbmittel
Bindemittel
Löse- und Verdünnungsmittel
Additive
Kreidegründe
Abrechnung nach VOB

Lernfeld 11 (KD): Rekonstruktionen und Reproduktionen herstellen

**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden**

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen nach Kundenauftrag die Rekonstruktion und Reproduktion von Objekten nach historischen Vorlagen, ordnen sie historisch ein und führen diese aus. Die Schülerinnen und Schüler fertigen Abformungen plastischer Ornamente und Objekte. Nach Rezepturen stellen sie Werk- und Beschichtungsstoffe her und wenden diese an. Die Schülerinnen und Schüler berücksichtigen den Umwelt-, Gesundheitsschutz und die Arbeitssicherheit. Sie kalkulieren Preise für die Ausführung. Sie erstellen Dokumentationen und setzen branchenspezifische Software ein. Die Schülerinnen und Schüler führen Maßnahmen der Qualitätssicherung durch, präsentieren und bewerten ihre Ergebnisse.

Inhalte

Fassungen
Stilepochen
Darstellungstechniken
Fotodokumentation
Übertragungstechniken
Farbmittel
Bindemittel
Löse- und Verdünnungsmittel
Steinersatz
Stuck
Putz

**Lernfeld 12 (KD): Bauwerke, Räume und Objekte
bearbeiten und gestalten**

**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen nach Kundenauftrag die Gestaltung von Bauwerken, Räumen und Objekten und führen diese aus. Sie erstellen eine Bestandsaufnahme und berücksichtigen Stilmerkmale. Die Schülerinnen und Schüler entwickeln und konstruieren Ornamente sowie Stilelemente und setzen diese um. Sie stellen Räume und Objekte farbig dar, beraten Kunden und führen dekorative Techniken mit Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffen aus. Die Schülerinnen und Schüler setzen selbst gefertigte Werkzeuge ein. Sie nutzen branchenübliche Zeichen- und Bildbearbeitungsprogramme. Die Schülerinnen und Schüler beachten Bestimmungen zum Schutz von Mensch und Umwelt. Im Rahmen der Qualitätssicherung überprüfen sie die Arbeitsergebnisse dokumentieren, präsentieren und bewerten diese.

Inhalte:

Untergrundprüfungen
Merkblätter
Darstellungsarten
Imitationstechniken
Illusionsmalerei
Handdrucktechniken
Abrechnung nach VOB

Fachrichtung Bauten- und Korrosionsschutz

Lernfeld 9 (BK): Korrosionsschutzmaßnahmen durchführen

**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen zu einem Kundenauftrag Korrosionsschutzmaßnahmen und führen diese aus. Sie erstellen eine Schadensdiagnose und legen entsprechend der Beanspruchung Entrostungsverfahren und Korrosionsschutzverfahren fest. Sie bringen Beschichtungen und Überzüge auf. Die Schülerinnen und Schüler bedienen Geräte, Maschinen und Anlagen und halten diese in Stand. Bei der Planung und Ausführung beachten sie Vorschriften des Umwelt-, Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit. Zur Berechnung und Dokumentation nutzen sie informationstechnische Medien. Die Schülerinnen und Schüler überprüfen ihre Arbeitsergebnisse im Rahmen der qualitätssichernden Maßnahmen, präsentieren und bewerten diese.

Inhalte:

Atmosphärentypen
Korrosionsgrad und –art
Strahlverfahren
Galvanik
Metallverbindungstechniken
Auskleidungstechniken
Gerüste, Arbeitsbühnen und Personenaufnahmemittel
Schichtdicken
Kontrollflächen, Rückstellmuster
Zulassungsvorschriften
Leistungsbeschreibungen
Flächen-, Mengen-, Kostenberechnungen
Abrechnung nach VOB
Baustellenschriftverkehr
Emissionsschutz, Immissionsschutz
Entsorgung

Lernfeld 10 (BK): Bautenschutzmaßnahmen durchführen

**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden**

Zielformulierung:

Schülerinnen und Schüler planen nach Kundenauftrag Bautenschutzmaßnahmen und führen diese aus. Sie führen Abplanungen und Einhausungen aus und montieren Förder- und Transporteinrichtungen. Die Schülerinnen und Schüler vergüten Oberflächen. Sie führen spezielle Schutzbeschichtungen zur Bauwerkserhaltung und für den vorbeugenden Brandschutz aus. Die Schülerinnen und Schüler setzen Sicherheitskonzepte um. Sie beachten Bestimmungen zum Schutz von Mensch und Umwelt. Im Rahmen der Qualitätssicherung überprüfen die Schülerinnen und Schüler die Arbeitsergebnisse, dokumentieren und präsentieren diese.

Inhalte:

Klimatisierungsgeräte
Rohrumhüllungen
Kunstharzbeläge
Kunstharzestriche
Anti-Graffiti-Systeme
Straßenmarkierungen
Fahr-, Trag-, Hänge-, Auslegergerüste
Wasserhaushaltsgesetz
Leistungsbeschreibung
Materialberechnung
Abrechnung nach VOB

Lernfeld 11 (BK): Betonoberflächen in Stand setzen

**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden**

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen nach einem Kundenauftrag die Instandsetzung von Betonoberflächen und führen diese aus. Sie berücksichtigen Schadensumfang, Schadensart und atmosphärische Bedingungen. Die Schülerinnen und Schüler wenden Prüfverfahren an und legen Schutzmaßnahmen und Beschichtungssysteme fest. Sie ermitteln Kennwerte und Daten zur Auswahl von Werk-, Hilfs- und Beschichtungsstoffen. Die Schülerinnen und Schüler nutzen informationstechnische Medien. Sie beachten ergonomische, ökonomische und ökologische Aspekte. Sie begründen ihre Auswahl, dokumentieren, präsentieren und bewerten ihre Ergebnisse.

Inhalte:

Bewehrung
Reprofilierung
Rissanierung
Prüfgeräte, Messgeräte
Gerüste
Werkzeuge, Geräte, Maschinen
Leistungsbeschreibung
Abrechnung nach VOB

**Lernfeld 12 (BK): Bauwerke und Bauteile in Stand
setzen**

**3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen nach Kundenauftrag die Instandhaltung und Sanierung von Bauwerken, Bauteilen und Objekten und führen diese aus. Sie ermitteln Untergrunds Schäden und bewerten diese. Sie dichten Bauwerke ab und setzen Verfahren zur Trockenlegung und Austrocknung von durchfeuchteten Bauwerken und Bauteilen ein. Die Schülerinnen und Schüler bilden Bauteil-, Dehnungs- und Anschlussfugen an Gebäuden und Objekten im Innen- und Außenbereich aus. Sie berücksichtigen bei der Ausführung den Umwelt-, Gesundheitsschutz und die Arbeitssicherheit. Sie berechnen Preise für die Ausführung der Instandsetzungsmaßnahmen. Sie führen Maßnahmen der Qualitätssicherung durch, präsentieren und bewerten ihre Ergebnisse.

Inhalte:

Injektionen
Armierung
Dichtstoffe
Abdichtungsmittel
Kontrollflächen, Rückstellmuster
Reparatursysteme
Leistungsbeschreibung
Abrechnung nach VOB